

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2007

*Dazu ist Christus gestorben und wieder
lebendig geworden, dass er über Tote und
Lebende Herr sei.
Römer 14,9*

Gott, der Herr, rief am 18. Januar 2007 das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung, unseren Bruder

Superintendent Pfarrer i.R. Hans Warnecke

heim in sein ewiges Reich.

Hans Warnecke wurde am 28. September 1930 in Wuppertal-Barmen geboren. Nach dem Studium der Theologie in Wuppertal, Göttingen und Bonn absolvierte er sein Vikariat in mehreren Gemeinden in Düsseldorf. Von 1961 bis 1969 war er Pfarrer in der Kirchengemeinde Urmitz, von 1969 bis 1992 Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Neuenahr. 1973 wurde er zum Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz gewählt. Diese Tätigkeit übte er mit großem Engagement bis 1988 aus. Hans Warnecke war ein einfühlsamer, klarer Prediger des Evangeliums, ein in der Seelsorge geschulter Zuhörer und verlässlicher Partner bei der öffentlichen Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags.

19 Jahre lang, von 1973 bis 1992, war er Mitglied der Landessynode und von 1989 bis 1992 nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung. Die Liebe zu seiner Kirche und seine umfassende Sachkenntnis prägten seine Arbeit in der Kirchenleitung und in vielen anderen kirchlichen Gremien.

Hans Warnecke wurde wegen seines großen Engagements in der Leitung unserer Kirche von vielen Menschen geschätzt. Eine überzeugende geistliche Grundhaltung, menschliche Klugheit und großes Einfühlungsvermögen zeichneten ihn aus. In vielfältigen Arbeitsfeldern unserer Kirche hat er sich dafür eingesetzt, dass die Botschaft von der Versöhnung und Liebe Gottes spürbar wird, dass Menschen durch sie und den Dienst der Kirche Hilfe in vielerlei Nöten des Lebens erfahren durften.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat Hans Warnecke viel zu verdanken. Sein Leben war getragen von dem zuversichtlichen Glauben an das Evangelium und von der verständnisvollen Liebe zum Nächsten.

Seine kluge und menschenfreundliche Art werden wir vermissen. Wir danken Gott aber auch, dass er ihn uns gab. Wir danken unserem Bruder für seinen Dienst, den er für unsere Kirche getan hat.

Düsseldorf, den 19. Januar 2007

Für die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nikolaus Schneider, Präses

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung der Richtlinien für den Fonds zur Unterstützung in Not geratener Ehepartnerinnen und Ehepartner aus Pfarrehen	18	Gemeindegatzung der Kirchengemeinde Niedergirmes	24
Richtlinien für den Fonds zur Unterstützung in Not geratener Ehepartnerinnen und Ehepartner aus Pfarrehen	18	Satzung für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers	26
Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2007	20	Satzung für den Bauausschuss des Ev. Kirchenkreises Duisburg	28
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2007	21	Satzung der „Elli-Zimmer-Stiftung“	29
Energiesparfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung energiesparender Maßnahmen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen	21	Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Heilpädagogisches Zentrum Pskow“	31
Kollekten in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten Studentenwohnheime für Makumira, Tansania	21	Sach- und Namensverzeichnis 2006	33
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost und der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West	22	Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen „TÜREN ZUM NÄCHSTEN“	45
Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach „Empfangen – Danken – Teilen“	22	Satzung für die Jugendstiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen	47
		Änderungssatzung zur Satzung für die Stiftung „Reformierte Kirchengemeinde Radevormwald“	48
		Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn	49
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	52
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	53
		Personal- und sonstige Nachrichten	53
		Literaturhinweise	57

Änderung der Richtlinien für den Fonds zur Unterstützung in Not geratener Ehepartnerinnen und Ehepartner aus Pfarrehen

Vom 30. November/1. Dezember 2006

I

Die Richtlinien für den Fonds zur Unterstützung in Not geratener Ehepartnerinnen und Ehepartner aus Pfarrehen werden wie folgt geändert:

Die in DM ausgewiesenen Beträge der Sätze werden wie folgt durch Beträge in Euro ersetzt:

DM	Euro
500,00	256,00
2.000,00	1.023,00
5.000,00	2.560,00

II

Diese Änderung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November/1. Dezember 2006

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Richtlinien für den Fonds zur Unterstützung in Not geratener Ehepartnerinnen und Ehepartner aus Pfarrehen

A Einmalige bzw. laufende Leistungen an natürliche Personen

Nr. 1 Allgemeines

(1) Die Gewährung von einmaligen und laufenden Leistungen aus diesem Fonds setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf Grund der Scheidung einer Pfarrehe in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, die sie bzw. er selbst nicht zu verantworten hat und aus der sie bzw. er sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

(2) Die Anträge auf Leistungen sind schriftlich unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Formblattes zu stellen.

(3) Die Anträge sind über den Superintendenten bzw. die Superintendentin an das Landeskirchenamt zu leiten. Vor Bewilligung einer Leistung ist zunächst zu prüfen, ob der Notlage anderweitig abgeholfen werden kann.

Nr. 2 Einmalige Leistungen

(1) Einmalige Leistungen können gewährt werden, wenn die Notlage durch die Beendigung des Wohnens in einer gemeinsamen Dienstwohnung hervorgerufen wird.

(2) Die Leistungen erfolgen im Regelfall durch Gewährung eines Darlehens. Es dient insbesondere zur Mitfinanzierung der Umzugskosten, der Einrichtung einer Wohnung und ggf. der Maklergebühren.

(3) Darüber hinaus kann ein Zuschuss bis zur Höhe von insgesamt 2.560,00 Euro für die unter Absatz 2 genannten Fälle bezahlt werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen kann – unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 – eine zusätzliche einmalige Leistung als Zuschuss oder Darlehen gewährt werden.

(5) In besonders begründeten Härtefällen können darüber hinaus die Kosten für eine Erstberatung bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin erstattet werden.

Nr. 3 Laufende Leistungen

(1) Sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine vorherige Berufstätigkeit zugunsten gemeindlicher bzw. übergemeindlicher ehrenamtlicher Tätigkeit aufgegeben hat, können – neben Einzelleistungen – auch laufende Leistungen gewährt werden:

- a) zum Lebensunterhalt,
- b) für notwendige Aus- bzw. Bildungsmaßnahmen,
- c) zum Krankenkassenbeitrag,
- d) in Krankheitsfällen,

sofern die Verfolgung oder Durchsetzung eines Unterhaltsanspruches aussichtslos ist.

(2) Laufende Leistungen können bis zur Höhe von 256,00 Euro monatlich gewährt werden.

(3) Laufende Leistungen werden in der Regel als Darlehen gewährt.

(4) Eine laufende Leistung darf nicht bewilligt werden, soweit die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in der Lage ist, den eigenen Lebensunterhalt zu erwerben, insbesondere wenn ausreichendes Vermögen vorhanden ist oder gesetzlich zum Unterhalt Verpflichtete hinreichend für sie bzw. ihn sorgen können.

(5) Der Bezug einer laufenden Leistung schließt die Gewährung einmaliger Leistungen nicht aus.

Nr. 4 Verfahren bei laufenden Leistungen

(1) Laufende Leistungen dürfen nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für jeweils ein Jahr und für eine Gesamtdauer von höchstens fünf Jahren bewilligt werden. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen.

(2) Bei der Bewilligung einer laufenden Leistung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet, jede Änderung ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Verhältnisse dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen. Die Empfängerin bzw. der Empfänger hat spätestens nach Ablauf von zwei Jahren eine Erklärung über ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben. Wird die Erklärung nicht abgegeben, wird die Zahlung eingestellt.

(3) Falls die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind oder besondere Gründe (z.B. Austritt aus der evangelischen Kirche) dies rechtfertigen, widerruft das Landeskirchenamt die Gewährung der laufenden Leistungen.

(4) Werden laufende Leistungen auf Grund falscher Angaben, insbesondere in den unter Nr. 3 Absatz 4 genannten Fällen, gewährt, werden sie unverzüglich in einer Summe zurückgefordert.

(5) Die laufenden Leistungen werden eingestellt mit dem Ablauf der Bewilligungsdauer oder mit Ablauf des Monats, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger verstorben ist.

B Laufende bzw. einmalige Leistungen an juristische Personen

Nr. 1 Laufende Leistungen

(1) Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände u.a. juristische Personen im kirchlichen Bereich können zur Schaffung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses für eine geschiedene Pfarrfrau oder einen geschiedenen Pfarrmann einen Personalkostenzuschuss erhalten.

(2) Der Personalkostenzuschuss kann bis zur Höhe von monatlich 256,00 Euro längstens für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden.

(3) Die Anträge auf Personalkostenzuschuss sind schriftlich unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Formblattes über den örtlich zuständigen Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten.

Nr. 2 Einmalige Leistungen

(1) Für die Einrichtung eines in Teil B Nr. 1 genannten Arbeitsplatzes kann in besonders begründeten Fällen eine einmalige Leistung bis zur Höhe von 1.023,00 Euro gewährt werden.

(2) Die Anträge sind über den örtlich zuständigen Superintendenten bzw. die örtlich zuständige Superintendentin an das Landeskirchenamt zu leiten.

C Freiwilligkeit der Leistungen

Alle vorgenannten Leistungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der bereitgestellten Mittel gewährt.

Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2006

706751

Az. 98-18-0:0007

Düsseldorf, 12. Januar 2007

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 27. Oktober 2006 festgestellten und von der Landessynode am 11. Januar 2007 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2007 bekannt:

Haushaltspläne 2007

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2007

Teil A I.a) – Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan	Haushalt Abteilung 1 Dienst von Theologinnen und Theologen sowie von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten; Theologische Grundsatzfragen		Haushalt Abteilung 2 Dienst von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Innerkirchliche Dienste		Haushalt Abteilung 3 Ökumene – Mission – Religionen		Haushalt Abteilung 4 Erziehung und Bildung	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	7.658.726,00	12.887.908,00	178.895,00	2.043.913,00	0,00	650,00	650.100,00	3.043.868,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	160.805,00	5.831.770,00	38.813,00	283.517,00	0,00	2.074.157,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	3.250,00	477.924,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	3.575.408,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	863.916,00	0,00	0,00	0,00	184.800,00	78.000,00	8.988.971,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	0,00	5.000,00	1.000,00	90.075	0,00	5.100,00	0,00	5.100,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	6.168.116,00	70.018,00	8.099.732,00	0,00	4.006.662,00	0,00	13.383.996,00	0,00
Gesamtplan	13.826.842,00	13.826.842,00	8.443.682,00	8.443.682,00	4.049.475,00	4.049.475,00	14.112.096,00	14.112.096,00

Einzelplan	Haushalt Abteilung 5 Kirchenrecht; Gesellschaftliche Verantwortung		Haushalt Abteilung 6 Finanzen; Liegenschaften; Diakonie		Haushalt Zentrale Dienste		Haushalt Kanzlei des Präses	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	480,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	2.000,00	60.900,00	288.978,00	0,00	0,00	0,00	372.460,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	50.000,00	3.086.740,00	0,00	953.494,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0,00	0,00	0,00	145.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	11.800,00	3.976.366,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	1.187.487,00	0,00	0,00	19.700,00	164.220,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	145.677,00	1.401.503,00	99.990,00	111.850,00	6.896.027,00	18.303.558,00	4.700,00	1.178.461,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	8.004.550,00	3.210.732,00	1.280.511,00	1.496.771,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	9.448.639,00	0,00	54.617.352,00	58.072.738,00	111.768.311,00	0	1.546.221,00	0,00
Gesamtplan	9.656.596,00	9.656.596,00	62.782.792,00	62.782.792,00	19.964.549,00	19.964.549,00	1.550.921,00	1.550.921,00

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A I.b) schließen in Einnahmen und Ausgaben mit **85.969.903,00 €** ab.

Einzelplan	Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben		Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung nach FAG		Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKIR	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	332.756.727,00	184.730.913,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	2.508.595,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	6.000.000,00	10.664.081,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	2.004.439,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	--	--	--	--	--	--
EP 7 Rechtssetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	553.340,00	1.577.694,00	6.300,00	957.761,00	0,00	0,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	54.276.466,00	43.074.997,00	161.517.704,00	8.592.057,00	35.290.090,00	35.290.090,00
Gesamtplan	60.829.806,00	60.829.806,00	194.280.731,00	194.280.731,00	35.290.090,00	35.290.090,00

Die Haushaltspläne können in der Zeit **vom 5. bis 9. März 2007** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Herrn Lk.-Oberverwaltungsrat Maus, eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2007

697341

Az. 15-31

Düsseldorf, 15. Januar 2007

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Die Sachbezugsverordnung ist ab 1. Januar 2007 durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV ersetzt worden (BGBl. I 2006 S. 3385).

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2007 an von bisher 196,50 Euro auf 198,00 Euro monatlich, also um 0,76 %, erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2007 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2007 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,65
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,38
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,42
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,38
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,00

An die Stelle des Betrages von „3,96 Euro“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „3,99 Euro“.

Eine Änderung der Beträge für das Jahr 2008 ist nicht vorgesehen.

Das Landeskirchenamt

Energiesparfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung energiesparender Maßnahmen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen

Az. 70-43:0001

Düsseldorf, 24. Januar 2007

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Januar 2007 beschlossen, die Richtlinien für den Energiesparfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung energiesparender Maßnahmen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen aufzuheben.

Das Landeskirchenamt

Kollekten in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten Studentenwohnheime für Makumira, Tansania

Az. 26-13-05

Düsseldorf, 5. Januar 2007

Mit großem Erfolg werden am kirchlichen College in Makumira Pastorinnen und Pastoren ausgebildet. Die Vereinte Evangelische Mission unterstützt diese Ausbildungsstätte seit Jahren durch die Entsendung von Lehrkräften. Wegen der hohen Qualität der Ausbildung kommen junge Frauen und Männer aus allen Teilen des Landes nach Makumira. Hier werden seit Neuestem auch Lehrerinnen und Lehrer geschult.

Die vorhandenen Vorlesungsgebäude und Studentenwohnheime platzen deshalb buchstäblich „aus allen Nähten“. Dringend müssten die bestehenden Sanitäreinrichtungen erneuert werden. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania bittet um finanzielle Unterstützung, damit die notwendigen Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost und der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Nummer 1 Buchstabe b der Dienstordnung des Landeskirchenamtes Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost und die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West werden vereinigt. Die neue Kirchengemeinde wird Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden.

Artikel 2

(1) Der Name der Kirchengemeinde lautet: Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg.

(2) Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden aus denen sie hervorgeht.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg gehört zum Kirchenkreis Jülich.

Artikel 4

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg hat zwei Pfarrstellen.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost wird die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg; die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West wird die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg ist uniert.

(2) In der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg ist der Heidelberger Katechismus mit Hauptstücken aus Luthers kleinem Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach „Empfangen – Danken – Teilen“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach hat durch Beschluss vom 23. November 2006 die Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach „Empfangen – Danken – Teilen“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach – „Empfangen – Danken – Teilen“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Windeck-Rosbach.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung des Gemeindelebens,
- b) die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- c) die Förderung der diakonischen Arbeit und
- d) die Verbesserung und Erweiterung der technischen und baulichen Ausstattung der Gemeindegebäude und Gemeindegemeinschaften.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt anfänglich 120.000 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Die Stiftung kann ihr Kapitalvermögen in der Form anlegen, dass sie es gegen Zahlung banküblicher Zinsen an die Evangelische Kirchengemeinde Rosbach ausleiht.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,

c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,

d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,

b) Änderung der Satzung,

c) Auflösung der Stiftung,

d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Rosbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Windeck-Rosbach, den 23. November 2006

Evangelische Kirchengemeinde
Rosbach

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 17. Januar 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Gemeindesatzung der Kirchengemeinde Niedergirmes

§ 1 Presbyterium und Fachausschüsse

Auf Grund der Art. 31 und Art. 32 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes folgende Satzung:

(1) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium bildet für bestimmte Arbeitsgebiete für den Gesamtbereich der Kirchengemeinde folgende Fachausschüsse:

- a) den Diakonieausschuss,
- b) den Finanzausschuss,
- c) den Bauausschuss,
- d) den Öffentlichkeitsausschuss,
- e) den Festausschuss,
- f) den Fachausschuss „Soziale Stadt – Nachbarschaftszentrum“.

(3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.

(4) Das Presbyterium behält sich bei Bedarf, insbesondere bei nicht rechtzeitigem Zusammentreten der Fachausschüsse, vor, an deren Stelle zu entscheiden. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen ist.

(5) Das Presbyterium behält sich vor, Fachausschüsse für weitere Aufgaben zu bilden. Diesen können beratende Funktionen übertragen werden. Ihr Bestehen endet spätestens mit Erledigung ihrer Aufgaben.

§ 2 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die erste Sitzung der Fachausschüsse wird vom Presbyterium einberufen.

(2) Nach Anhörung der Fachausschüsse bestimmt das Presbyterium gemäß Art. 32 Abs. 2 KO deren Vorsitzenden.

§ 3 Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) In die Fachausschüsse (§ 6 bis § 10) können vom Presbyterium berufen werden:

- a) Pfarrer/in,
- b) Presbyter/innen und Mitarbeiterpresbyter/innen,
- c) sachkundige Gemeindeglieder,
- d) haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, soweit sie in dem betreffenden Arbeitsgebiet tätig sind,

(2) Die maximale Mitgliederzahl der Fachausschüsse beträgt acht Personen. Mehr als die Hälfte davon sind Mitglieder des Presbyteriums.

§ 4 Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Soweit den Fachausschüssen die Befugnis eingeräumt wird, über finanzielle Mittel der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes zu verfügen, gilt dies gem. Art. 32 Abs. 4 Satz 2 KO nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 5 Verfahrensweise

(1) Die Fachausschüsse treten je nach Bedarf zusammen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium dies verlangt.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Fachausschusses vorbereitet, einberufen und geleitet. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beratung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

(5) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt gem. Artikel 32 Abs. 7 KO dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Presbyteriums.

(6) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Die Fachausschüsse können Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wird der Antrag eines Presbyteriumsmitgliedes verhandelt, das nicht Mitglied des Ausschusses ist, ist es zur Beratung dieses Punktes hinzuzuziehen.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Ergänzend gilt für die Arbeit der Fachausschüsse Artikel 32 Abs. 6 KO.

(9) Das Presbyterium kann den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Diakonieausschuss

(1) Der Ausschuss berät über die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des

Presbyteriums vor und entwickelt Konzepte diakonischer Arbeit.

(2) Der Diakonieausschuss entscheidet über folgende Angelegenheit:

- Zuwendungen und Beihilfen an Bedürftige, insbesondere anlässlich des Weihnachtsfestes und der Konfirmation, soweit der Wert im Einzelfall 500,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Diakonieausschuss hat sich darüber hinaus über alle diakonischen Aufgaben zu informieren, die den Bereich der Kirchengemeinde berühren.

(4) Der Ausschuss macht Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss bereitet im Rahmen der im Presbyterium vorgegebenen Ziele den Haushaltsplan vor. Er berät über alle Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung, insbesondere Anträge und Vorlagen, für die im Haushaltsplan keine Deckung vorgesehen ist, Maßnahmen, die Folgekosten nach sich ziehen, den Abschluss der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Rechnungsüberschusses.

(2) Der Finanzausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände, soweit der Wert im Einzelfall 2.500,00 Euro nicht übersteigt,
- b) Verfügung über Haushaltsmittel, soweit der Wert im Einzelfall 1.000,00 Euro und bei wiederkehrenden Leistungen den Jahresbetrag von 1.000,00 Euro nicht übersteigt,
- c) Annahme von Schenkungen im Rahmen der Ziffer 2.a.

§ 8

Bauausschuss

(1) Der Ausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde und über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.

(2) Der Bauausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Vergabe von Aufträgen an Bau- und Handwerksunternehmen bis zu einer Summe von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
 - aa) zwecks Reparaturen an und in Gebäuden die im Eigentum der Ev. Kirchengemeinde stehen,
 - ab) zwecks Sanierung und Modernisierung nur, soweit die Maßnahmen dem Presbyterium bekannt und von diesem zur Durchführung freigegeben sind.
- b) Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten über Bau- und Reparaturmaßnahmen, wenn die Honorarkosten 1.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen,
- c) Vergabe von pflanz- und gärtnerischen Arbeiten mit Zustimmung des Finanzkirchmeisters, soweit die Aufträge 3.000,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigen,
- d) Abschluss von Wartungsverträgen an Gebäuden und Einrichtungen bis zu einem Wert von 750,00 Euro im Einzelfall und mit Zustimmung des Finanzkirchmeisters.

(3) Der Ausschuss ist für die jährlich anfallende Baubegehung der Gemeinde verantwortlich.

(4) Der Ausschuss macht Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

§ 9

Öffentlichkeitsausschuss

Der Ausschuss berät über alle Fragen, die die Öffentlichkeitsarbeit betreffen, insbesondere über den Inhalt des Gemeindebriefes. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.

§ 10

„Soziale Stadt – Nachbarschaftszentrum“ „Nachbarschaftszentrum – Soziale Stadt Niedergirmes“

Die Evangelische Kirchengemeinde Niedergirmes ist Trägerin des Nachbarschaftszentrums im Gebäude des evangelischen Gemeindehauses.

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ übernimmt sie sozial-diakonische Aufgaben im Stadtteil, in Einzelprojekten und im so genannten „Quartiersmanagement“.

1. Dem Fachausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Erstellen des Belegungsplanes und Raumvergaben,
- Verfügungsrecht über die finanziellen Mittel des Nachbarschaftszentrums im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanansätze,
- Beratung des Presbyteriums bei Einstellungen,
- Wahrnehmung der Dienstaufsicht von Mitarbeitenden,
- Ermittlung von Haushaltsplanansätzen und Vorbereitung von Beschlüssen für das Presbyterium

2. Rechtliche Vertretung

Die rechtliche Vertretung obliegt dem Presbyterium entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Der Leiter/Die Leiterin des Nachbarschaftszentrums vertritt dieses nach außen und nimmt die Interessen des Nachbarschaftszentrums in den Gremien und den Ausschüssen der Stadt Wetzlar und anderen kommunalen Trägern wahr.

3. Mitglieder und Vorsitz

Der Geschäftsführer des Nachbarschaftszentrums ist geborenes Mitglied des Fachausschusses. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen (mindestens einmal im Quartal) ein. Der Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

Verwaltung der Gemeinde

§ 11

Das Presbyterium

Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde gem. Art. 15 KO. Dem Vorsitzenden des Presbyteriums obliegen die Aufgaben gem. Art. 28 KO.

§ 12

Aufgaben der Kirchmeister

1. Der Baukirchmeister ist Kirchmeister im Sinne des Art. 21 Abs. 3 und 4 KO.

Der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde.

Bei Verhinderung des Baukirchmeisters wird er durch den Finanzkirchmeister vertreten.

2. Der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.

Bei Verhinderung des Finanzkirchmeisters wird er durch den Baukirchmeister vertreten.

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Evangelische Kirchengemeinde
Niedergirmes

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 21. Dezember 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002, KABl. S. 91) haben die Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Duisburg und Moers übereinstimmend folgende Satzung für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers beschlossen.

Präambel

Die Evangelische Beratungsstelle der Kirchenkreise Duisburg und Moers stellt sich mit ihrer Arbeit in die Nachfolge Jesu und erfüllt so das Gebot der Nächstenliebe.

Psychologische Beratung ist Teil des seelsorglichen und diakonischen Dienstes, der kirchlichem Handeln durch das Evangelium aufgetragen ist und stellt eine Antwort auf konkrete Notlagen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, Paaren und Einzelnen dar. Das Wissen um die verzeihende Liebe Gottes ist die Grundlage, auf der auch schwerwiegende Konflikte und Erfahrungen des Scheiterns und der Bruchstückhaftigkeit menschlichen Lebens unvoreingenommen benannt und bearbeitet werden können, so dass neue Anfänge möglich werden. Mit dieser seelsorglichen Grundhaltung begleitet psychologische Beratung Menschen aller Altersstufen auf ihrer Suche und ihrem Weg zu einem gelingenden Leben.

Psychologische Beratung unterstützt familiäre und partnerschaftliche Gemeinschaften bei der Suche nach Lösungen, die Leben ermöglichen und besser gelingen lassen; sie gibt ihnen Orientierung und Hilfe und steht ihnen in ihren Sorgen und Nöten bei. Schwangere Frauen erfahren Beistand in Not- und Konfliktsituationen. Evangelische Konfliktberatung dient dabei dem Schutz des Lebens im umfassenden Sinne, dem Schutz des ungeborenen Lebens wie des Lebens der Frau. „Mit der Frau, nicht gegen sie“ erfolgt sie zielorientiert auf diesen Schutz des Lebens hin und zugleich im Prozess der Beratung ergebnisoffen.

§ 1

Rechtsstellung

(1) Die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers – im Folgenden Beratungsstelle genannt – ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg – im Folgenden Kirchenkreis Duisburg genannt – und des Evangelischen Kirchenkreises Moers – im Folgenden Kirchenkreis Moers genannt.

Sie trägt die Bezeichnung:

„Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers“
Psychologische Beratung in Erziehungs-, Familien-,
Ehe/Partnerschafts- und
Lebensfragen, Schwangerschaftskonfliktberatung

(2) Die Beratungsstelle erfüllt ihren Auftrag im Rahmen der Satzung.

§ 2

Wesen und Aufgaben

(1) Die Kirche weiß sich in ihrem Reden und Handeln durch Jesus Christus befreit, ermutigt und beauftragt zum Dienst am Nächsten. Psychologische Beratung in Erziehungs-, Familien-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensfragen und Schwangerschaftskonfliktberatung stellen eine besondere Form dar, in der die Kirche ihrem seelsorglichen und diakonischen Auftrag nachkommt.

(2) Die Träger der Beratungsstelle erwarten daher, dass die Mitarbeitenden offen sind für Zuspruch und Anspruch des Evangeliums.

(3) Psychologische Beratung ist darauf ausgerichtet, Menschen mit psychosozialen Problemen der verschiedensten Art Hilfe zur Selbsthilfe zu geben, Schwierigkeiten bzw. Störungen zu lindern oder zu überwinden und Fehlentwicklungen vorzubeugen. Sie unterstützt die Ratsuchenden dabei, die inneren und äußeren Bedingungsbeziehungen für Konflikte, Krisen und Leiden besser zu verstehen, Lösungen für ihre Konflikte und Probleme zu finden oder mit nicht lösbaren Problemen leben zu lernen.

Unter Berücksichtigung der persönlichen und sozialen Bedingungen fördert psychologische Beratung Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihren Wachstums- und Reifungsprozessen und in der Wahrnehmung und Entfaltung ihrer eigenen Ressourcen. Sie unterstützt die Ratsuchenden in ihren Möglichkeiten zu verantwortlichem Handeln und in ihren Fähigkeiten, zwischenmenschliche Beziehungen herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Psychologische Beratung steht auch Menschen in existenziellen Lebenskrisen und Entscheidungskonflikten bei und unterstützt sie bei der Suche nach einer Entscheidung, die sie verantworten und mit der sie leben können.

(4) Die Beratungsstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung und therapeutische Hilfen für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung,
 - Familienberatung,
 - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge nach einer Trennung/Scheidung,
 - Beratung, therapeutische Hilfe für junge Volljährige,

2. Beratung und therapeutische Hilfen für Erwachsene ohne minderjährige Kinder,
 - Ehe/Partnerschaftsberatung,
 - Lebensberatung,
 3. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung,
 4. präventive Arbeit mit dem Ziel, Menschen im Vorfeld problematischer Entwicklungen zur Auseinandersetzung mit psychosozialen Problemen und Konflikten zu befähigen.
- (5) Die Beratungsarbeit erfolgt entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, insbesondere der fachlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit. Die Beratungsstelle kann von Menschen aller Altersgruppen unabhängig von ihrer weltanschaulichen oder religiösen Orientierung und ihrer Nationalität in Anspruch genommen werden.
- (6) Die sachgerechte Durchführung der Aufgaben erfordert das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Disziplinen im multiprofessionellen Team sowie die fallbezogene und fallübergreifende Zusammenarbeit mit anderen psychosozialen Einrichtungen in der Region.
- (7) Da die Mitarbeitenden der Beratungsstelle die Kirche als den Raum anerkennen, in den sie sich mit ihrer Fachkompetenz einbringen und einfügen wollen, arbeiten sie sowohl mit den Kirchengemeinden als auch mit den diakonischen und seelsorglichen Einrichtungen und Diensten sowie mit den anderen Fachreferaten der Kirchenkreise zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Die Beratungsstelle erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Die Mittel der Beratungsstelle dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Beratungsstelle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Beratungsstelle ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Trägerschaft

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Leitung der Beratungsstelle obliegt den Kreissynoden der Kirchenkreise Duisburg und Moers.
- (2) Dritten gegenüber treten der Kirchenkreis Duisburg und der Kirchenkreis Moers in allen Angelegenheiten der Beratungsstelle als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel berechtigt oder verpflichtet gemäß dem Schlüssel nach § 9 dieser Satzung.

§ 5

Kuratorium

- (1) Zum Zwecke des gemeinsamen Handelns in der Beratungsstelle bilden die Kreissynoden der Kirchenkreise Duis-

burg und Moers ein Kuratorium. Das Kuratorium ist Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.

Jede Kreissynode wählt vier Mitglieder des Kuratoriums. Drei Mitglieder müssen der Kreissynode angehören. Eines der drei Mitglieder soll dem Kreissynodalvorstand angehören. Für jedes Kuratoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Entsendung erfolgt nach der allgemein angeordneten Presbyterwahl, und zwar in der ersten darauf folgenden Tagung nach Neubildung der Presbyterien. Die Amtszeit beginnt nach Wahl durch beide entsendenden Gremien gemeinsam. Die Leitung der Beratungsstelle sowie eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung des Kirchenkreises Duisburg nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen für diese Aufgabe kompetent und sachverständig sein (z.B. in den Bereichen Theologie, Finanzen, Psychologie, Pädagogik, Sozialpädagogik, Medizin und Recht).

Die Kuratoriumsmitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter müssen Gemeindeglieder und zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sein.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens viermal jährlich zusammen; es muss zusammentreten, wenn ein Träger es wünscht.

(6) Für die Einladung zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten für das Kuratorium die Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für die Presbyterien sinngemäß.

(7) Die Niederschriften über die Beschlüsse des Kuratoriums sind seinen Mitgliedern sowie den Trägern zuzusenden.

§ 6

Aufgaben und Kompetenzen des Kuratoriums

- (1) Die Beratungsstelle wird durch das Kuratorium gesetzlich vertreten. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kuratoriums von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglieder desselben unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreises Duisburg versehen werden.
- (2) Das Kuratorium beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen die Beratungsstelle betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht nach Abs. 3 die Beschlussfassung der Kreissynoden der Kirchenkreise Duisburg und Moers vorbehalten ist.
 1. Es beschließt über Grundsätze und Richtlinien der Arbeit der Beratungsstelle.
 2. Es stellt den Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan und Stellenplan zur Vorlage an die Träger auf.
 3. In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Kuratoriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Kuratorium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

4. Das Kuratorium übt gegenüber den Mitarbeitenden der Beratungsstelle die Dienstgeberfunktion aus und regelt alle Personalangelegenheiten einschließlich der Dienstverhältnisse der Mitarbeitenden.

Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden der Beratungsstelle ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums. Ihr bzw. ihm obliegt auch die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter. Zur Ausübung der Fachaufsicht über die Leiterin bzw. den Leiter ist in Konfliktfällen die Ev. Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung beratend hinzuzuziehen.

- (3) Der Beschlussfassung der Kreissynoden der Kirchenkreise Duisburg und Moers bedarf

1. jede Änderung dieser Satzung, insbesondere jede Veränderung der Aufgaben der Beratungsstelle nach § 2,
2. die Feststellung des Haushaltsplans, des Stellenplanes und der Jahresrechnung,
3. die Auflösung der Beratungsstelle.

§ 7

Leitung der Beratungsstelle

(1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums ist die Leiterin bzw. der Leiter der Beratungsstelle für die ordnungsgemäße Durchführung der Beratungsarbeit verantwortlich.

(2) Sie bzw. er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

(3) Sie bzw. er führt gemeinsam mit der Kuratoriumsvorsitzenden bzw. dem Kuratoriumsvorsitzenden und der Sachbearbeitung der Verwaltung des Kirchenkreises Duisburg die laufenden Geschäfte der Beratungsstelle.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter erstellt einen jährlichen Bericht an das Kuratorium, welcher an die Träger weitergeleitet wird. Sie bzw. er ist dem Kuratorium verantwortlich. Die einzelnen Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters werden in einer Dienst-anweisung festgelegt.

§ 8

Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden werden bei der Beratungsstelle angestellt und arbeiten im multidisziplinären Team zusammen.

Zum Team gehören die beraterisch-therapeutischen Fachkräfte, die ihre Kompetenzen aus unterschiedlichen psychosozialen Grundberufen (z.B. Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik) und verschiedenen beraterisch-therapeutischen Zusatzausbildungen einbringen, sowie die Sekretärinnen und mögliche andere. Die Zahl der Mitarbeitenden richtet sich nach dem von den Trägern beschlossenen Stellenplan.

§ 9

Aufbringung der Mittel

(1) Die Kosten der Beratungsstelle werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung festzustellenden Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan aufgenommen.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen der Beratungsstelle nicht ausreichen, werden die Kosten auf die beteiligten Träger entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl zum 30. Juni des Vorjahres umgelegt.

(3) Die Gegenstände, die die Träger in die Beratungsstelle einbringen oder die für dieselbe beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

§ 10

Verwaltung

(1) Die Beratungsstelle hat keine eigene Verwaltung. Die Aufgaben werden von der Verwaltung des Kirchenkreises Duisburg wahrgenommen. Die Kassengeschäfte werden über die Zentralkasse des Kirchenkreises Duisburg als Sonderkasse getrennt von den anderen Kassen geführt. Die Entlastung der Jahresrechnung erfolgt durch die Synode des Kirchenkreises Duisburg.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums führt den Schriftwechsel und vollzieht die Kassenanordnungen.

§ 11

Veränderung, Auflösung

(1) Ein Ausscheiden eines Trägers ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(2) Bei Auflösung der Beratungsstelle werden die Kirchenkreise entsprechend der letzten Kostenverteilung (§ 9) berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Kirchenkreisen entsprechend der letzten Kostenverteilung gemeinsam getragen.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Duisburg, den 21. November 2006

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Moers

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 4. Januar 2007
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den Bauausschuss des Ev. Kirchenkreises Duisburg

§ 1

Von der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Duisburg wird ein Bauausschuss gebildet. Dieser ist Fachausschuss i.S. von Art. 109 KO.

§ 2 Aufgaben

Der Bauausschuss verwaltet die Liegenschaften des Ev. Kirchenkreises Duisburg und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Kriterien über die Vergabe von Baubehilfen für kirchlich genutzte Gebäude,
2. Vergabe von Baubehilfen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
3. Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten für den Kirchensteuerverteilungsausschuss, den Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode,
4. Planung und Erarbeitung von Vorschlägen über die zukünftige Nutzung der Liegenschaften,
5. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
6. Festlegung und Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung im Rahmen der Zuständigkeiten des Ausschusses.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach Art. 32 Abs. 2 KO.

(2) Dem Bauausschuss sollen angehören:

1. Vorsitzende/Vorsitzender des Kirchensteuerverteilungsausschusses,
2. Vorsitzende/Vorsitzender des Finanzausschusses und
3. drei weitere Mitglieder.

(3) Die/Der Vorsitzende des Kirchensteuerverteilungsausschusses ist Vorsitzende/Vorsitzender des Bauausschusses.

(4) Gewählt werden kann, wer eine der Bedingungen nach Art. 32 Abs. 1 KO erfüllt. Die Anzahl der Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Die Mitglieder von Leitungsorganen müssen im Ausschuss die Mehrheit stellen.

(5) Mitglieder des Ausschusses scheidern aus, wenn die Voraussetzungen für die Wahl entfallen.

(6) Die Leitung der Verwaltung nimmt an den Sitzungen beratend teil.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Der Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses, der Kreissynodalvorstand oder der Kirchensteuerverteilungsausschuss dieses beantragen.

(2) Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Ausschusses können Gäste eingeladen werden, die an einzelnen Tagessordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen.

(3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand und dem Kirchensteuerverteilungsausschuss in seiner jeweils nächsten Sitzung vorzulegen ist.

(4) Die gemäß § 2 Abs. 1 erstellten Kriterien bedürfen der Bestätigung des Kirchensteuerverteilungsausschusses und der Kreissynode.

§ 5 In-Kraft-Treten, Änderungen

Die Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Duisburg, den 14. November 2006

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der „Elli-Zimmer-Stiftung“

Präambel

Der Kirchenkreis Jülich hat durch Treuhandvertrag vom 15. Dezember 2006 mit Frau Elly Zimmer die treuhänderische Verwaltung der „Elli-Zimmer-Stiftung“ übernommen. Zweck der Stiftung ist die Förderung diakonischer Aufgaben.

Alle Personen, die die „Elli-Zimmer-Stiftung“ fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Elli-Zimmer-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Jülich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung diakonischer und caritativer Aufgaben. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) finanzielle Zuwendungen an das Heilpädagogische Zentrum Pskow sowie andere Einrichtungen der Hilfe für arme, behinderte, alte oder sterbende Menschen,
- b) für die Öffentlichkeitsarbeit für die unter a) benannten Zuwendungen.
- c) Nach § 58 Nr. 5 AO erhält die Stifterin auf Lebenszeit jeweils ein Drittel der jährlich aus dem Stiftungskapital erwirtschafteten Erträge. Angehörige sollen keinen Anspruch darauf haben.

- d) Nach Ableben der Stifterin ist die Stiftung verpflichtet, für ihr Grab einen Grabpflegevertrag inklusive einer Frühjahrs-, Sommer- und Winterbepflanzung bei einem Fachbetrieb abzuschließen und zu finanzieren.
- e) Die unter a) zu zahlenden Zuwendungen dürfen nicht für Aufgaben erfolgen, die eine Pflichtaufgabe der Öffentlichen Hand sind oder für die ein Anspruch gegenüber Kostenträgern des deutschen Sozialversicherungssystems besteht.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine über die in § 58 Nr. 5 AO genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 500.000,00 Euro ausgestattet. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.

§ 5

Zuwendungen

Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung (Spenden). Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 6

Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Die Stiftung darf gemäß § 58 Nr. 7a AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahme über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10% ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen.
- (3) Die Stiftung darf ihr Kapitalvermögen auch in der Form anlegen, dass sie es im Rahmen einer kirchenrechtlich zulässigen inneren oder innerkirchlichen Anleihe zu banküblichen Zins- und Tilgungsbedingungen an den Treuhänder verleiht.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Die Zahl wird vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Jülich im Benehmen mit dem Diakonievorstand festgelegt.

- (2) Geborenes Mitglied ist die Stifterin oder eine von ihr benannte Person des Vertrauens.

- (3) Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Jülich beruft im Benehmen mit dem Diakonievorstand die weiteren Mitglieder des Kuratoriums. Die Amtszeit dieser Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit nachberufen.

- (4) Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums wird aus seiner Mitte gewählt.

- (5) Alle Mitglieder scheidern mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus.

- (6) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen erfahren sein.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums dies verlangt.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder, unter ihnen das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (4) Den Vorsitz in der Sitzung führt der oder die Vorsitzende des Kuratoriums. Er oder sie bestimmt die Protokollführung und wacht über die Einhaltung der Tagesordnung.

- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem oder der Vorsitzenden, ersatzweise von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums, dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Jülich und dem Diakonievorstand zur Kenntnis zu bringen.

- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

- (9) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 9

Rechtsstellung des Kirchenkreises Jülich

(1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Kirchenkreis Jülich mit dem Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Diakonievorstand als Leitungsorgan des Treuhänders wahrgenommen.

(2) Der Treuhänder sorgt für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, getrennt von seinem Vermögen. Er stellt durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicher, dass Stiftungsmittel nur für die in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung eingesetzt werden. Die Jahresrechnung, eine testierte Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind seitens des Treuhänders dem Kuratorium vorzulegen.

(3) Er kann die Stiftung für seine Verwaltungsleistung mit einer im Voraus festgelegten Kostenpauschale belasten.

(4) Dem Kirchenkreis Jülich bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung auf Vorschlag des Kuratoriums,
- c) Auflösung der Stiftung auf Vorschlag des Kuratoriums,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten, Erbschaften).

(5) Entscheidungen des Kuratoriums kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(6) Kreissynodalvorstand, Diakonievorstand und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Stellt das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss fest, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können Kuratorium und Treuhänder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Diakonievorstand ist vorher zu hören.

(2) Der neue Stiftungszweck hat auf dem Gebiet diakonischer und caritativer Aufgaben zu liegen.

(3) Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(4) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Treuhänder als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11

Finanzverwaltung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen

Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Jülich, den 24. Dezember 2006

Evangelischer Kirchenkreis
Jülich

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Januar 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Heilpädagogisches Zentrum Pskow“

In § 10 Absatz 4 der Satzung der Stiftung „Heilpädagogisches Zentrum Pskow“ vom 2. März 2005 wird hinter das Wort „Stiftung“ eingefügt: „oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes“.

Dadurch erhält die Satzung der Stiftung folgende Fassung:

Präambel

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wassenberg (Presbyterium) hat durch Treuhandvertrag vom 2. März 2005 von den Eheleuten Hans-Joachim und Bärbel Schwabe die treuhänderische Verwaltung der Stiftung „Heilpädagogisches Zentrum Pskow“ übernommen. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Heilpädagogischen Zentrums in Pskow.

Alle Personen, die das Heilpädagogische Zentrum fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Heilpädagogisches Zentrum Pskow“.

(2) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Ev. Kirchengemeinde Wassenberg und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des „Heilpädagogischen Zentrums Pskow“. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) finanzielle Zuwendungen an das „Heilpädagogische Zentrum Pskow“.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit für die unter a) genannte Einrichtung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine über die in § 58 Nr. 5 AO genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 tätig wird.

§ 4

Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 50.000,00 Euro ausgestattet. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.

§ 5

Zuwendungen

Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung (Spenden). Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 6

Mittelverwendung

(1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Die Stiftung darf gemäß § 58 Nr. 7a AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahme über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10% ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen.

(3) Die Stiftung darf ihr Kapitalvermögen auch in der Form anlegen, dass sie es im Rahmen einer kirchenrechtlich zulässigen inneren oder innerkirchlichen Anleihe zu banküblichen Zins- und Tilgungsbedingungen an den Treuhänder verleiht.

(4) Die Jahresrechnung, eine testierte Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind seitens des Treuhänders dem Kuratorium vorzulegen.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Die Zahl wird vom Presbyterium festgelegt.

(2) Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie jeweils ein vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Jülich (KSV) und vom Presbyterium entsandtes Mitglied. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

(3) Das Presbyterium beruft die weiteren Mitglieder des Kuratoriums. Die Amtszeit dieser Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig. Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin vom Presbyterium bzw. KSV für den Rest der Amtszeit nachberufen.

(4) Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums wird aus seiner Mitte gewählt.

(5) Alle Mitglieder mit Ausnahme des Stifters scheidern mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus.

(6) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen erfahren sein.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums dies verlangt.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Den Vorsitz in der Sitzung führt der Vorsitzende des Kuratoriums. Er bestimmt einen Protokollanten und wacht über die Einhaltung der Tagesordnung.

(5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Presbyterium und dem KSV zur Kenntnis zu bringen.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

Fortsetzung auf Seite 45 →

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

147. Jahrgang

2006

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2006

A			
Abberufungen aus Pfarrstellen	150, 194, 278 siehe bes. Namensverzeichnis	Beihilfen	
Altersteildienst , Freistellung im A.	16, 73, 96, 116, 130, 150, 175, 194, 209, 245, 279, 314 siehe bes. Namensverzeichnis	Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Kostendämpfungspauschale	22
Amtsblatt , Redaktionsschlussstermine im Jahre 2007 für das Kirchliche A.	277	Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen	22, 184
Angebote	76, 118, 153, 178, 284	Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur sozialen Sicherung durch die Beihilfefestsetzungsstellen	184
Anstellungsfähigkeiten , Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und A. von Diakoninnen und Diakonen	14	Gewährung von B. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; öffentlicher Aufruf zur Erfassung aller Beihilfefestsetzungsstellen Runderlass des Finanzministeriums	197
Arbeitskreis		Berichtigungen	
Termin A. für Baufragen	70	zum KABI Nr. 10/2005	76
Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Ausschüsse und A.	85	zum KABI Nr. 11/2005	76
Arbeitslosigkeit , Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der A.	94, 290	zum KABI Nr. 12/2005	76
Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht	zum KABI Nr. 01/2006	76
Arbeitszeit , Änderung der Verordnung über die A. der Beamtinnen und Beamten	213	zum KABI Nr. 02/2006	153
Aufbauausbildung 2007	190	zum KABI Nr. 11/2006	316
Aufsichtsrat , Änderung im A. des Evangelischen Krankenhauses Bethesda zu Duisburg gGmbH	57	Berufungen	
Ausführungsgesetz , Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (A. zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG)	158	B. in den kirchlichen Vorbereitungsdienst siehe Vorbereitungsdienst	
Ausschüsse , Geschäftsordnung für die landeskirchlichen A. und Arbeitskreise	85	B. in den Probendienst siehe Probendienst	
B		B. von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten siehe Ernennungen	
Baufragen , Termin für den Arbeitskreis B.	70	B. von Pfarrerinnen und Pfarrern 15, 72, 96, 116, 129, 150, 174, 193, 208, 244, 278, 313 siehe bes. Namensverzeichnis	
Beauftragter , Nachfolger des B. der Evangelischen Kirchen für das Saarland	243	Beschwerdeausschussgesetz , Kirchengesetz zur Neuordnung des Widerspruchsverfahrens in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Verwaltungskammergesetz und Aufhebung des B.	78
Befähigungsnachweis , Ordnung über den B. für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland	133	Bestätigungen , Wahlen in den Kreissynodalvorstand 15, 73, 209 siehe bes. Namensverzeichnis	209
		C, D	
		Datenschutz , Datenschutzgrundseminar – Einführung in das D.-recht –	94
		Diakoninnen und Diakone Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von D. siehe bes. Namensverzeichnis	14
		Dienst , Kirchlicher D. an Urlaubsorten im Ausland 2007	272
		Dienstrecht , Änderung des D. der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	32, 106, 181, 218, 286

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen vom kirchlichen Arbeitsrecht in der Stiftung Bethesda-St. Martin und dazugehörigen gemeinnützigen GmbHs in Boppard	32	F. im Altersteildienst	siehe Altersteildienst
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts	106	Friedhofswesen , 1. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung für das F. in der Evangelischen Kirche im Rheinland	202
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF	106	Fürbitte	
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V. und der Diakonische Einrichtungen der Evangelische Frauenhilfe im Rheinland gGmbH in Bonn-Bad Godesberg	181	F. für die 5. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. bis 9. November 2006 in Würzburg	213
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakonische Einrichtungen der Evangelische Frauenhilfe im Rheinland gGmbH in Bonn-Bad Godesberg Betriebsteil Schlossmacherheim	183	F. für die Landessynode 2007	286
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen	218		
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald	287	G	
Dienstwohnungen , Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene D. für den Abrechnungszeitraum 2004/2005	37	Geschäftsordnung	
Disziplinarverordnung , Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der D.	158	G. für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	84
		G. für die landeskirchlichen Ausschüsse und Arbeitskreise	85
E		Gesuch	178
EKD Koordinierungsstelle IT/Meldewesen	86		
Entlassen aus dem Dienst	16, 73, 116, 129, 150, 174, 194, 209, 245, 278, 314 siehe bes. Namensverzeichnis	H	
Ernennungen von Beamtinnen und Beamten	16, 73, 96, 116, 150, 174, 194, 209, 245, 278, 313 siehe bes. Namensverzeichnis	Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2006	34
		Haushaltswirtschaft , Finanz- und H. im Jahre 2007	218
F		Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2004/2005	37
Fachtagung des Amtes für Jugendarbeit der EKIR	179	Hinweis	248
Familienzuschlag , Nachzahlung von F.	37	Hochschule für Kirche und Diakonie , Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel	38
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2007	218		
Förderplan , landeskirchlicher F. für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland	207	I, J	
Fonds , Bereitstellung von Mitteln des F. der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	94, 290	Internet , Neuer Webserver für das Internet-Angebot der Evangelischen Kirche im Rheinland	164
Fortbildungen	siehe Lehrgänge	Intranet des Landeskirchenamtes	164
Freistellungen	15, 73, 116, 129, 174, 194, 209, 278, 313 siehe bes. Namensverzeichnis	K	
		Kanzelabkündigung	
		K. für die Sonntage von Reminiscere, 12. März 2006 bis einschließlich Ostermontag, den 17. April 2006	105
		K. zum Ostersonntag, den 16. April 2006	105
		K. zur 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT zum 1. Adventssonntag, 3. Dezember 2006, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 24. Dezember 2006	249
		K. zur 48. Aktion BROT FÜR DIE WELT zu Heiligabend, 24. Dezember 2006	250
		Kircheneintrittsstellen	14, 128, 242
		Kirchengesetze	
		Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 99, 116, 129, 136 und 148 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	77

Kirchengesetz zur Neuordnung des Widerspruchsverfahrens in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Verwaltungskammergesetz und Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes	78	Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster	71
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifizierung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD	157	Überzeugend Kommunizieren Seminare und Kurse des Medienverbandes	71
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG)	158	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht – Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 22. bis 24. Mai 2006 im FFFZ Düsseldorf	94
Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung	158	Verwaltungslehrgang I 2007/2008	128
Kirchenkalender , Liturgischer K. 2007	225	Fachtagung des Amtes für Jugendarbeit der EKIR	179
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker		Aufbauausbildung 2007	190
Prüfungen für C-K. vom 16. bis 18. Oktober 2006 – MERKBLATT	148	Kommunikation & Medien Aktuelle Fortbildungen des Medienverbandes	208
Prüfungen für C-K. vom 19. bis 21. März 2007	272	Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2007	276
Kirchenordnung , Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 99, 116, 129, 136 und 148 der K. der Evangelischen Kirche im Rheinland	77	Tagungen mit Schülerinnen und Schülern leiten lernen	276
Kirchensiegel		Hinweis auf eine Ergänzung zum Pfarrerfortbildungsprogramm 2007	277
Bekanntgabe neuer K.	15, 72, 95, 129, 149, 173, 193, 277, 311	Literaturhinweise	17, 75, 101, 152, 178, 211, 248, 283, 315
Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von K.	15, 72, 95, 115, 129, 149, 173, 193, 208, 277, 312	Liturgischer Kirchenkalender 2007	225
Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2006	35	<hr/> M <hr/>	
Kirchenvertrag über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)	38	Männerwerk , Ordnung des M. der Evangelischen Kirche im Rheinland	250
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2007	272	Meldewesen , EKD Koordinierungsstelle IT	86
Kollekte		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Änderung des Dienstrechts der kirchlichen.	siehe Dienstrecht
K. in der Passionszeit für Gottesdienste und Andachten; Schutz für Gastarbeiterinnen in Hongkong	40	Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht
Landeskirchlicher Kollektenplan 2007	229	Mobilfunkeinrichtungen , Neuer Mustermietvertrag zur Installation von M.	290
Küsterinnen und Küster , Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer K.	71	Mustermietvertrag , Neuer M. zur Installation von Mobilfunkeinrichtungen	290
Kurseelsorgedienst		<hr/> N <hr/>	
K. und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Sommer 2007	242	---	
<hr/> L <hr/>		<hr/> O <hr/>	
Landessynode ,		Ordinationen	15, 72, 95, 115, 129, 150, 173, 193, 208, 244, 277, 313 siehe bes. Namensverzeichnis
Geschäftsordnung für die L. der Evangelischen Kirche im Rheinland	84	Verzicht auf die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten	173 siehe bes. Namensverzeichnis
Außerordentliche Tagung der L. 2006	121	Widerruf (Verlust) des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung	72, 96, 129, 173, 193, 278, 313 siehe bes. Namensverzeichnis
Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen			
Fortbildungsangebote Seelsorge in Waldbröl	70		

Oberhausen, Kirchenkreis (7.)	97	Satzung für den Marktkirchenausschuss des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen	5
Rheinbach (3.)	16	Satzung des Trägerverbundes der Ev. Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad-Godesberg-Voreifel und Bonn zum Zweck der Leitung der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste	6
Rondorf (2.)	210	Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Rhein-Berg	9
Simmern (4.)	16	Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit des Kirchenkreises An der Agger	57
Solingen, Luther-Kirchengemeinde (4.)	130	Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann	59
Weiden (7.)	210	Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Essen-West und Rüttenscheid	61
Wermelskirchen (6.)	16	Satzung für die übergemeindliche Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Bracht-Breyell, Grefrath-Oedt, Kaldenkirchen, Lobberich und Straelen-Wachtendonk „Evangelische Arbeitsgemeinschaft an der Nette“	63
Wesel (1.)	74	Satzung für den Fachausschuss Kinder und Jugendarbeit (Kirchenkreis Ottweiler)	66
Wipperfürth (3.)	97	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wald für den gemeindlichen Jugendausschuss	67
Wuppertal, Kirchenkreis (25.)	117	Satzung der Stiftung „Zukunft Evangelisch Vohwinkel“	69
Übertragung von Pfarrstellen		4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	87
	15, 73, 96, 116, 129, 150, 174, 193, 209, 244, 278, 313	Satzung der „Stiftung Kreuzkirchenmusik“ der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Bonn	88
	siehe bes. Namensverzeichnis	Satzung der Stiftung „Reformierte Kirchengemeinde Radevormwald“	89
Probendienst , Berufungen in den kirchlichen P.		Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier	91
	95, 115, 244	Satzung Evangelisches Verwaltungsamt Trier	91
	siehe bes. Namensverzeichnis	Satzung der Stiftung zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsbrunn und ihrer Einrichtungen	92
Prüfungen		Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Verwaltung und Zweckbestimmung der unselbstständigen Stiftung „Karl Seuser“ beim Ev. Kirchenkreis Wied	93
P. für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 16. bis 18. Oktober 2006 – MERKBLATT	148	Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray	106
P. für C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 19. bis 21. März 2007	272	Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt Neuss	107
Bestandene P., Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen	14	Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen	109
	siehe bes. Namensverzeichnis	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen	111
Bestandene P. für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	71	Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Neukirchen-Vluyn	112
	siehe bes. Namensverzeichnis	Satzung für den „Eine-Welt-Laden Remagen-Sinzig“	124
Bestandene P. für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst	115	Satzung über die Citykirchenarbeit Barmen	125
	siehe bes. Namensverzeichnis	Satzung der Ev. Kirchengemeinde Kirchen	137
Bestandene Theologische P. im Frühjahr 2006	114	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Zentrale Verwaltungsamt im Kirchenkreis Barmen	140
	siehe bes. Namensverzeichnis	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs für das Ev. Verwaltungsamt Rhein-Berg	140
Bestandene Theologische P. im Herbst 2006	243	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen	141
	siehe bes. Namensverzeichnis	Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Evangelischen Kirchengemeinde Bensberg	141
		Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach	142
<hr/> Q, R <hr/>			
Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland			
	211		
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2007 für das Kirchliche Amtsblatt			277
Richtlinien			
R. für die Aufhebung von besetzten Pfarrstellen	159		
R. zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen	253		
Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster			71
Ruhestand , Eintritt in den			
	16, 73, 96, 116, 130, 150, 175, 194, 210, 245, 279, 314		
	siehe bes. Namensverzeichnis		
<hr/> S <hr/>			
Satzungen			
Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen	3		
Satzung für den Fachausschuss für das Gemeinsame Gemeindeamt im Evangelischen Stadtkirchenverband Essen	4		

Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Dellling	142	Schriftgutverwaltung , Lehrgang für Sch. vom 22. bis 24. Mai 2006 im FFFZ Düsseldorf	94
Satzung zur Übertragung des Schriftverkehrs der Ev. Kirchengemeinde Lindlar	143	Sonderzahlung , für Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen	217
Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinde Hamminkeln	143	Statistischer Bericht	165
Satzung für den Verband der Diakonie-Sozialstation Oberhausen	145	Stellenausschreibungen	
Satzung für die regionale Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage von § 7 der Satzung des DW der EKIR entsprechend § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakoniegesetzes der EKIR im Kirchenkreis Aachen	161	Evangelische Kirche im Rheinland (pädagogische Dezernentin/pädagogischer Dezernent)	100
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord	162	An der Agger, Kirchenkreis (Erteilung ev. Religionslehre)	100
Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung „Niederrheinische Diakoniestiftung“ zur Förderung der Arbeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Moers	162	Stellenausschreibungen, sonstige (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Satzung für den Kirchenkreis Lennep	184	Alt-Duisburg (A Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	281
Satzung für die Einrichtung „Pro Beschäftigung“ des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss	202	Anrath-Forst (Jugendleiterin/Jugendleiter Bonn-Duisdorf, Johanniskirchengemeinde, Bonn-Röttgen und -Ückesdorf (B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	176
Stiftungssatzung der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss	203	Broich, Saarn, Speldorf (C Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	101
Satzung für die Diakoniestiftung Koblenz	204	Deutschsprachige Ev. Gemeinde in Washington, USA (Ruhestandspfarrer)	196
Satzung für die Übertragung der Anordnungsberechtigung für den Kirchenkreis Lennep	206	Diakoniewerk Neuss-Süd (Mitarbeiterin/Mitarbeiter)	75
Satzung für eine regionale Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage von § 7 der Satzung des DW der EKIR entsprechend § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakoniegesetzes der EKIR	223	Diakonisches Bildungszentrum (Schulleiterin/Schulleiter)	283
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar	224	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Niederberg (Geschäftsführerin/Geschäftsführer)	247
Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.	254	Duisburg-Süd (Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter) Düsseldorf, Clarenbach-Kirchengemeinde (Kantorin/Kantor)	281
Satzung für eine regionale Arbeitsgemeinschaft im Kirchenkreis Leverkusen – gemäß § 9 Diakoniegesetz der EKIR	260	Eick, CVJM Kreisverband Moers, CVJM Moers (Kinder- und Jugendarbeit)	152
Satzung für die Diakoniestation Hüttenberg	261	Engers (C Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	283
Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Wied	264	Erkrath (C Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	100
Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal	267	Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut (Direktorin/Direktor)	177
Anlage 3 zur Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Süd	271	Essen-Altessen-Nord und -Süd (Mitarbeiterin/Mitarbeiter)	152
11. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	291	Essen-Altstadt (A Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	74
Satzung der Evangelischen Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Aachen	292	Evangelisches Missionswerk in Deutschland e.V. (Referentin/Referent)	281
Satzung für den Kirchenkreisverband Düsseldorf	295	Geldern (B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	282
Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Düsseldorf	298	Grefrath (B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	282
Satzung für die Stiftung der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal	301	Kaiserswerther Diakonie (Leiterin/Leiter)	17, 75
Satzung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers	303	Kerken (C Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	282
Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen	303	Lennep und Lüttringhausen (Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter)	100, 152
Satzung für den Fachausschuss Seelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Solingen	307	Lintorf-Angermund (B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	118
Stiftungssatzung für die Diakoniestiftung der Ev. Kirchengemeinde Schermbeck	309	Mülheim an der Ruhr-Styrum (B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	177
Satzung der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek Wuppertal	310	Ottweiler, Kirchenkreis (Leiterin/Leiter)	101
		Rheydt (C Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	100
		Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (Leiterin/Leiter)	101
		Verband der Kirchenmusik Links der Ruhr (B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	177, 283
		Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen (C Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	283
		Wesseling (B Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker)	131
		Wetzlar (Leiterin/Leiter Jugendarbeit)	247

Studiengang, Hinweis auf den Masters. für
Führungskräfte in Diakonie und Kirche 248

T

Tagungen

siehe Lehrgänge
siehe bes. Namensverzeichnis

Teilnehmerbeiträge, Richtlinien zur Erhebung von T. 253

Telefonliste des Landeskirchenamtes 123

Theologische Prüfungen

Bestandene T. P. im Frühjahr 2006 114
siehe bes. Namensverzeichnis

Bestandene T. P. im Herbst 2006 243
siehe bes. Namensverzeichnis

U

Überführungen/Überleitungen

73, 96, 174, 209
siehe bes. Namensverzeichnis

Urkunden

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchen-
gemeinden Wermelskirchen und Burg 57, 121

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Wetzlar 121

Urkunde über die Auflösung des Gemeindeverbandes
Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar 122

Urkunde über die Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen-
Ost und der Vereinigt-ev. Gemeinde Unterbarmen-
West, über deren Angliederung an die Evangelische
Kirchengemeinde Unterbarmen-Mitte sowie die
Namensänderung in „Evangelische Kirchengemeinde
Unterbarmen“ 135

Neufassung der Urkunde über die Errichtung der
Evangelischen Kirchengemeinde Traben-Trarbach 136

Neufassung der Urkunde über die Errichtung der
Evangelischen Kirchengemeinde Wolf an der Mosel 136

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Sankt Augustin-Niederpleis 160

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Inden 184

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Gangelt 222

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kir-
chengemeinde Holthausen in Mülheim an der Ruhr,
Evangelischen Kirchengemeinde Menden-Raast in
Mülheim an der Ruhr und Evangelischen Kirchen-
gemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt 222

Urkunde über die Aufhebung der Ev. Kirchengemeinde
Elberfeld-Ost und über deren Angliederung an die
Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl sowie die
Namensänderung in „Evangelische Kirchengemeinde
Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld“ 253

Urkunde über die Aufhebung der Ev. Kirchengemeinde
Hammerstein sowie deren Angliederung an die
Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel 253

Urkunde über die Umbildung des Friedhofverbandes
Evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis
Barmen 254

Urkunde der Evangelischen Kirchengemeinde
Dinslaken 287

Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg sowie
deren Angliederung an die Evangelische
Kirchengemeinde Dinslaken 287

Urkunde zur Errichtung des Evangelischen
Verwaltungsverbandes Düsseldorf 288

Urkunde zur Auflösung des Verbandes der Diakonie-
Sozialstationen im Kirchenkreis Moers 288

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr 288

Urkunde zur Änderung der Urkunde über die
Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde
Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Evangelischen
Kirchengemeinde Menden-Raadt in Mülheim an
der Ruhr und Evangelischen Kirchengemeinde
Mülheim/Ruhr-Altstadt 289

Urkunde zur Errichtung des Verbandes Evangelischer
Kirchengemeinden in Solingen 289

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen
Kirchengemeinde Bad Hönningen und der
Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde
Linz-Unkel 289

Urlauberseelsorgedienst, Kur- und U. in Bayern im
Sommer 2007 242

Urlaubsorte, Kirchlicher Dienst an U. im
Ausland 2007 272

V

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen
den Evangelischen Kirchengemeinden
Bergisch Neukirchen, Burscheid, Opladen und dem
Kirchenkreis Leverkusen 206

Vergütungsgruppenplan, Arbeitsrechtsregelung zur
Änderung des Allgemeinen V. zum BAT-KF 106

Verliehen 278
siehe bes. Namensverzeichnis

Verordnungen
Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes 2
1. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung
für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche
im Rheinland 202
Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der
Beamtinnen und Beamten 213

Versorgungskasse, 11. Änderung der Satzung der
Gemeinsamen V. für Pfarrer und Kirchenbeamte 291

Verstorben 16, 74, 97, 117, 130, 150,
175, 195, 210, 245, 279, 314
siehe bes. Namensverzeichnis

Verwaltungsdienst
Bestandene Prüfungen für den gehobenen
kirchlichen V. 71
siehe bes. Namensverzeichnis

Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen V. 115 siehe bes. Namensverzeichnis	W
Verwaltungsgerichtsgesetz , Kirchengesetz zur Änderung des V. und der Disziplinarverordnung 158	Warnhinweise 118, 196
Verwaltungskammergesetz , Kirchengesetz zur Neuordnung des Widerspruchsverfahrens in öffentlich- rechtlichen Streitigkeiten im V. und Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes 78	Wartestand , Versetzung in den W. 245
Verwaltungslehrgänge siehe Lehrgänge	X, Y, Z
Verwaltungsordnung , 1. Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (V. – VwO) 2	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottes- dienste im Jahre 2007 311
Vorbereitungsdienst , Berufungen in den kirchlichen V. 114, 243 siehe bes. Namensverzeichnis	Zusatzversorgungskasse , 4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Z. Rheinland-Westfalen 87

Namensverzeichnis

A	B	C	D	E	F	G	H	I, J
Agel, Adolf 130	Barwin, Hildegard 16	Buckert, Rainer 116	Dahl-Ruddies, Knut 116	Ebbinghaus, Karin 73	Faber, Elfriede 116	Galla, Kirsten 130	Haarmann, Volker 114	
Alberts-Kirschbauer, Ute 278	Bauer, Eva 73	Bührmann, Lorenz 173	Dall, Ruth 71	Ebert, Stefan 209	Falkenroth, Christina 279	Gallasch, Detlef 114, 115	Haas, Daniel 114, 115	
Anca, Sophie 114, 115	Baumann, Mirjam 193	Burkert, Wilhelm 97	Decker, Ute 193	Eck, Andreas 209	Fastenrath, Irmtraud 14	Gallinat, Dieter 73	Habermeier, Mirko 209	
Anderssohn, Jürgen 278	Baur, Wilfried vom 313	Bushe, Rainer 244	Degenkolbe, Karin 96	Eckhoff, Jan O. 314	Feix, Annett 14	Gaß, Ortrud 116	Hackert, Bettina 174	
Appelfeller, Sebastian 243	Becker, Christoph 194	Büttner, Bärbel 210	Dehmel, Barbara 277	Eger, Hans-Georg 16	Felsing-Jonen, Ulrike 115	Gatermann-Dorn, Marion 116, 208, 209	Hackländer, Björn 174	
Arendsen, Silke 114	Becker, Klaus 15		Derschau, Christoph von 130	Egerland, Harald 278	Fichtner, Torsten 245	Gebhardt, Martin 150	Hackler, Reinhard 16	
Arnold, Martin 129	Becker, Manfred 16		Diening, Georg M. 73	Enggermann, Christoph 96	Fiedler, Dirk 15	Geese, Claudia 278	Hagen, Christel 193	
	Becker, Martin 245		Dobberahn, Dr.Dr. Friedrich 150	Eichholz, Dr. Georg 175	Fischer, Claudia 96	Gehren, Inga von 243	Hahn, Cornelia 72	
	Becker, Werner 194		Dombek, Gudrun 150	Emrich, Daniel 14	Fistler, Ursel 174	Gelhaar, Christina 243, 277	Hammelrath, Will 194	
	Beckers, Jörg 193		Döring, Iris 114, 115	Encke, Karin-Bettina 72	Flüchter, Sascha 173, 243, 244	Gerhardt, Peter 194	Hammelsbeck, Daniela 193, 209	
	Beele, Jörg 313		Dörnenburg, Martin 96	Engelke, Beate 72	Flüs-Langewald, Andreas 115	Gericke, Elke 193	Hammes, Sabine 150	
	Begemann, Annette 278		Dörr, Christian 72, 73	Engelmann, Arngard Uta 130, 174	Förster, Dr. Reinhart 208	Gerner, Ute 16	Harrenberger, Tanja 243, 244	
	Behn, Jutta 14		Dörr, Manfred 150	Engels, Sylvia 116	Fragner, Jan 116	Gerold-Schmitz, Sabine 114	Hasenberg, Birgit 116, 209	
	Behrendt, Wilfried 173		Dors, Simone 279	Engelschalk, Andreas 73	Frehoff, Holger 174	Gleim, Daniela 244	Hassenpflug, Volker 193	
	Behrens, Ingmar 278		Dreher, Manuela 73	Epmeier, Rolf 209	Frenz, Michaela 277	Gobs, Daniela 115	Haßler, Martin 279	
	Beinhorn, Susanne 243		Dreyer, Jürgen 279		Freudenberg, Dr. Matthias 174, 278	Gockel, Dr. Matthias 244	Hater, Michael 116	
	Beisiegel, Helmut 195		Dreyer, Rafael 244		Fricke-Kiwitt, Juliane 279	Goebel, Petra 278	Hausmann, Margret 72	
	Bell, Prof. Dr. Desmond 245		Drieskes, Ariane Gabriele 14		Friedrich, Diana 115	Goedeke-Schmidt, Almut 14	Haverkamp, Johannes 130	
	Bender, Volker 97		Drießen, Jens 115			Goertz, Heike 16	Heidenmann, Nadine 14	
	Berger, Jürgen 14		Drumm, Manfred 210			Gontermann, Annette 279	Heidt, Gabriele von der 115	
	Bergsdorf, Thomas 209		Düchting, Ralf 15, 73			Graf, Gerd 245	Heimann-Trosien, Angela 277	
	Bettscheider, Dr. Uwe 278		Dümling, Werner 150			Grauwinkel, Alwin 210	Hein, Detlef 208, 209	
	Biniok, Michael 279		Düx, Harro 130			Greier-Morck, Monika 278	Heinemann, Esther 14	
	Binnewies, Martina 95					Grode, Ernst-Dieter 245	Heitkamp, Karen 194	
	Bittner, Thomas 71					Gronau, Wolfgang 130	Helm, Daniela 244	
	Blochwitz, Anette 73					Grünberg, Sabine 72	Helms, Eberhard 73	
	Bock, Hermann 245					Grund, Uwe 14	Hennemann, Anke 14	
	Böcker, Hans-Jörg 73					Grünewald, Doris 209	Henning, Hildegard 209	
	Boehn, Christiane von 209					Grunow, Dr. Cordula 194, 278	Henrich, Andreas 73	
	Boge, Dieter 279					Grünwald, Heinke 174	Herig, Jürgen 210	
	Böhm, Wilhelm 16					Gruyters, Volker 175	Herrmann, Sandra 278	
	Böhme, Tillmann 116					Günther-Fiedler, Christina 15	Herzberg, Markus 243, 244	
	Bollengraben, Andreas 244					Gutt, Sigrid 16, 72, 313	Hesse, Sven 243, 244	
	Bolte, Angelika 314					Gutzeit-Becker, Heike 73	Heyderhoff, Dr. Peter 173	
	Bongartz, David 243						Heymer, Christine 245	
	Bonhoeffer, Mathias 150, 174						Heynen, Lars 243, 244	
	Borrek, Christoph 16						Hilbrans, Carsten 243, 244	
	Böb, Angela 245						Hilbricht, Christian 15	
	Böttges, Herbert 244						Hildner, Thomas 174	
	Braatz, Stefan 243, 277						Hilka, Michael 243, 244	
	Brandt, Joachim 194						Hiltner, Jörg 245	
	Brandt, Sarah 243, 244						Hinterthür, Dirk 245	
	Braun, Holmfried 96						Hirt, Heike 194	
	Braun, Werner 116						Hochgrebe, Matthias 279	
	Breit, Kristina 114, 115						Höffken, Hansjürgen 210	
	Brennemann, Cornelia 115						Hoffmann, Werner 174	
	Brenner, Dr. Beatus 16						Hofmann, Erich 73	
	Brinkmann, Dagmar 95						Hofmann, Frank-Matthias 243	
	Bröselge, Dirk 115						Höhfeld, Friedemann 209	
	Brühmann, Franka 71						Hohmann, Jens 279	
	Brüll, Christina 129						Höhn, Steffen 96	
	Brunotte, Antje 114, 115						Holthuis, Albrecht 73	
	Brunotte, Manfred 74						Homm, Hermine 150	
							Horn, Philip 244	
							Höroidt, Friederike 150	
							Hücklekemkes, Elvira 245	
							Hüttenberger, Till Achim 114, 115	

Jaeschke, Beate	279	Körber, Carsten	15	Mathy, Peer	278	
Jäger, Claudia	14	Korell, Klaus-Jürgen	175	Matschke, Wolfram	115	
Janes, Jörg	72	Korf, Katja	114, 115	Mattheß, Dr. Klaus	73	
Jankowski, Rüdiger	245	Korn, Stefan	129	Mauerer, Olaf Alexander	279	
Janott, Kerstin	114	Koschmider, Susanne	114, 115	Mayer, Sven	15, 73	
Jantzen, Thomas	244	Kost, Karlheinz	278	Mechels, Martje	96	
Jetter, Dagmar	209	Kost, Sebastian	73	Meier, Erika	209	
Jetter, Manfred	209	Köster, Gabriela	130	Meinköhn, Boy	209	
Johansen, Holger	73, 116	Kowalski, Detlef	73	Meis, Hanna	96	
John, Niels	243, 313	Kramer, Andreas	313	Menge, Niels	278	
John, Silke	243, 277	Kramer, Rainer	210	Menzel, Oliver	174	
Johst, Friedemann	116	Krämer, Simone	278	Menzel, Sandra	174	
Jung, Birgit	244	Kramer, Stephanie	243, 244	Merten-Billmann, Inge	278	
Jung, Christian	243	Krause, Wolfgang	16	Mertig, Axel	279	
Jung, Dr. Johannes	174	Kräuter, Astrid	14	Meschke, Konstanze	114	
Jung, Frank	14	Krauth-Zirk, Dagmar	16	Messerschmidt, Hans Jochen	210	
Jung, Matthias	14	Kretschmer, Frauke	209	Metzdorf-Schmithüsen, Johannes	279	
Juschka, Manfred	175	Kriener, Tobias	245	Meyer, Henry	14	
<hr/> K <hr/>			Kruhm, Wolfgang	96	Meyer, Manfred	16
Kabel-Eckes, Sabine	245	Kruppa, Margitta	73	Meyhöfer, Oliver	114, 115	
Kaiser, Klaus	16	Kulla, Arnd	130	Michel, Rainer	194	
Kallnik, Sascha	208	Kunellis, Willy	279	Michels, Susanne	174	
Kämmer, Torsten	279	Künhaupt, Klaus	279	Michels-Zepp, Cornelia	130	
Kamp-Erhard, Tanja	129	Kunick, Rainer	16	Mielke, Manfred	73	
Kannemann, Horst	116	Kuropka, Dr. Nicole	72, 278	Mieschala, Britta	278	
Kannemann, Ute	15	Kurschat, Julius	14	Moldrickx, Kerstin	194	
Kanwischer, Klaus	116	Küsel, Johannes	313	Möller, Thorsten	116, 130	
Karsch, Markus	313	<hr/> L <hr/>			Moritz, Peter	278
Kaspari, Tobias	243, 313	Lachmann-Haase, Sigrun	150	Mudrack, Christof	114, 115	
Kasper, Ralf	130	Lais, Dorothee	313	Mudrack, Kathrin	114	
Kastrup, Frank	279	Landgrebe, Winfried	150	Mühlen, Karl	314	
Katernberg, Heinz Werner	174	Langer, Elke	15	Mühling, Dr. Andreas	278, 314	
Katzenberger, Ulrich	314	Latuski, Ute	114, 115	Müller, Claudia	130	
Kenke, Klaus	245	Lehnert, Antje	243, 244	Müller, Frank	313	
Kenntemich, Rolf	194	Lehnert, Georg	73	Müller, Nicole	14	
Kenntner, Dr. Karl	210	Lehrbach-Bähr, Inge	116	Müller, Rolf	245	
Kiesecker, Patrick	114	Leicht, Uwe	209	Müller, Thilo	130, 193, 194	
Kietzell, Anna Katharina von	114, 115	Lenhartz, Rolf	244	Müller, Thomas	193	
Kindermann, Arndt Steffen	243, 244	Lenhoff, Günther	175	Müller, Ulrike	314	
Kindermann, Rüdiger	194	Leske, Christiane	210	Müller-Bülow, Dr. Brigitte	194	
Kistner, Pascal	14	Liedke-Siems, Jens	73	Müller-Hargittay, Joachim	244	
Kiupel, Christina	243, 313	Limberg, Hans-Georg	16	Münzenberg, Barbara	129, 130	
Kläs, Stefan	114, 115	Lindenlauf, Dr. Herbert	194	<hr/> N <hr/>		
Klein, Daniel	115	Litzenburger, Lothar	174	Naefgen-Neubert, Robert	173, 194	
Kley, Dr. Christoph	15	Lo Sardo, Michael	174	Neimes, Silvia	209	
Kliemann, Manfred	244	Loh, Christoph	210	Nell, Hanno	313	
Klier, Andreas	96	Lüben, Stefan	174	Neubert, Dorothee	244	
Klinke, Dietmar	209	Ludwig, Wilfried	195	Neudorf, Axel	114, 115	
Kloß, Corinna	243, 244	Lungershausen, Hans-Peter	279	Neuhaus, Bianca	130	
Knirsch, Werner	97	Lunkenheimer, Michael	114	Neumann, Maike	114	
Knoth, Diether	116	Lupin, Dietrich Freiherr von	97	Niebergall, Iris	116	
Koch, Melanie	115	Lyons, Brunhilde	96	Niedrich, Jens	174	
Koch, Silke	14	<hr/> M <hr/>			Nierstenhöfer, Erhard	96
Kock, Dr. Christoph	115	Mangold, Herbert	116	Nießen, Jutta	278	
Kock, Susanne	208, 209	Mangold, Tabitha	72, 73	Niewöhner, Frauke	130, 150	
Köhler, Ira	243, 244	Marchlewitz, Patrick Andreas	114, 115	Nolde, Hans-Jürgen	210	
Köhler, Matthias	174	Marenbach, Marc	194	Nordmann, Karl-Ulrich	279	
Kolbe-Vennemann, Kerstin	245	Maresch, Hartmut	150	Nörpel-Hopisch, Eva Verena	114	
Kollmann-Rusch, Juliane	96	Martin, Rudolf	96	Nosek, Radomir	244	
Kölsch, Dr. Ruth	150	Marttunen, Risto	175	<hr/> O <hr/>		
Kong, Hi-Hwa	243, 244	Marx, Kerstin	173	Oblau, Dr. Gotthard	116, 209	
Konieczny, Guido	96, 116				Olbrisch, Gereon Johannes	175, 278
König, Folkert	279				Ospelkaus, Matthias	72
<hr/> P, Q <hr/>						
Pabst, Sabine 279						
Palladies, Edda 73						
Pauschert, Rainer 278						
Perko, Michael 194						
Petereit, Jutta 16						
Peters-Göbbling, Susanne 129, 130						
Peters-Rahn, Annekathrain 116						
Petry, Britta Daniela 174						
Piorr, Gerd 130						
Plaatje-Fricke, Britta 209						
Platten, Marc 114, 115						
Platz, Werner 129						
Podswina, Reiner 96						
Pollmann, Erich Walter 314						
Pönitz, Hans-Joachim 129						
Pottmann, Barbara 96						
Pottmann, Simone 243, 244						
Pradel, Frank 194						
Prang, Karin 174						
Prenzlau, Sascha 209						
Prey, Norbert 209						
Quaas, Martin 175						
<hr/> R <hr/>						
Rabenstein-Stöhr, Ulrike 278						
Rabius, Gerhard 279						
Raitelhuber, Tilmann 313						
Ramm, Dr. Markus 114, 115						
Ratz, Rosemarie 244						
Rauen, Anke 72						
Rauthe, Dr. Simone 174						
Regel, Robert 175						
Reglinski, Jörg 313						
Reichow, Antje 194						
Reipöhler, Yvonne 14						
Reis, Thomas 16						
Rheindorf, Sabine 313						
Richter, Sonja 244						
Rieber, Ludwig 210						
Ries, Hans-Helmut 117						
Rieske, Dr. Uwe 208, 209						
Rindermann, Peter 96						
Röcher-Hoffmann, Silke 194						
Roeber, Maike 114						
Röhl, Wolfgang 174						
Röhr, Michaela 129						
Rolffs, Christiane 150						
Rolla, Oliver 116						
Rollbühler, Christoph 15						
Romanek, Katja 150						
Römheld, Dr. Diethard 150, 175						
Röble, Birgit 279						
Roth, Hans-Ludwig 73						
Röttger, Dirk 14						
Röver, Renate 245						
Ruddat, David 150						
Rühl, Dr. Karl 314						

← Fortsetzung von Seite 32

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium als Leitungsorgan des Treuhänders wahrgenommen.
- (2) Der Treuhänder sorgt für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, getrennt von seinem Vermögen. Er stellt durch geeignete Kontrollmaßnahmen sicher, dass Stiftungsmittel nur für die in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung eingesetzt werden.
- (3) Er kann die Stiftung für seine Verwaltungsleistung mit einer im Voraus festgelegten Kostenpauschale belasten.
- (4) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten, Erbschaften).
- (5) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Stellt das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss fest, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können Kuratorium und Treuhänder einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat auf dem Gebiet der Integration von Behinderten oder der Migrationsarbeit der Evangelischen Kirche zu liegen.
- (3) Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Treuhänder als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ist jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11

Finanzverwaltung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Wassenberg, den 23. Oktober 2006

Evangelische Kirchengemeinde
Wassenberg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 17. Januar 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
für die Stiftung der Evangelischen
Kirchengemeinde Frechen
„TÜREN ZUM NÄCHSTEN“**

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen hat durch Beschluss vom 16. Oktober 2006 eine unselbstständige Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „TÜREN ZUM NÄCHSTEN“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Frechen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - die Unterstützung des Kindergartens,
 - die Unterstützung der sozialen Dienste.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 30.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied, höchstens drei Mitglieder, soll dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigen Gründen abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Dritten übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,
- e) Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann der Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Frechen zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Frechen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Frechen, den 16. Oktober 2006

Evangelische Kirchengemeinde
Frechen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Jugendstiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Dabringhausen möchte auch in Zukunft vielfältige Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dabringhausen gründet die Stiftung, um diese Arbeit finanziell zu unterstützen.

Alle, die die Kinder- und Jugendarbeit fördern wollen, laden wir herzlich ein, diese Arbeit durch Zustiftung, Einbringung von Erbschaften, Vermächnissen und Spenden zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „Jugendstiftung Dabringhausen“.
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Wermelskirchen-Dabringhausen.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - die Unterstützung des evangelischen Kindergartens.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 12.000,00 Euro.
Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Dabringhausen verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
3. Das Stiftungsvermögen darf auch in der Form einer inneren oder innerkirchlichen Anleihe angelegt werden (Ausleihung an kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu

§ 6

Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.
Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Presbyterium aus, kann es i.d.R. Mitglied im Stiftungsrat bleiben. Für den Fall, dass dieses Mitglied das einzige Mitglied ist, das zugleich Presbyter ist, scheidet es automatisch aus dem Stiftungsrat aus. Aus dem Kreis der Presbyter wird dann ein neues Mitglied gewählt.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit vom Presbyterium gewählt. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft, soweit dies nicht dem Gemeindeamt übertragen ist.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung der Stiftung,
 - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Dabringhausen zugute kommen.

§ 10

Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung

Eine Erweiterung der Stiftung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn die Höhe des Stiftungskapitals es sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber trifft der Stiftungsrat einvernehmlich. Für die Errichtung der selbstständigen Stiftung sind die kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetze zu beachten.

§ 11

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Dabringhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wermelskirchen, den 24. November 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Dabringhausen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Dezember 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Änderungssatzung zur Satzung für die Stiftung „Reformierte Kirchengemeinde Radevormwald“

Präambel

Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald hat durch Beschluss vom 18. Oktober 2005 die Stiftung „Reformierte Gemeinde“ errichtet und sich eine Satzung für diese Stiftung gegeben. Die Satzung wurde durch das Landeskirchenamt in Düsseldorf am 21. Februar 2006 genehmigt und ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. März 2006 am 1. April 2006 in Kraft getreten.

Das Presbyterium hat am 12. September 2006 folgende Ergänzung zur vorgenannten Stiftungssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 11 der Satzung erhält folgende Neufassung:

„§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ev.-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Radevormwald, den 12. September 2006

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
Radevormwald

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. Januar 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 5, Artikel 66 Abs. 3, Artikel 28 Abs. 1–3, Artikel 32 Abs. 4 u. 7 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Rheinland, in der Fassung vom 10. Januar 2003, gibt sich die Evangelischen Kirchengemeinde Kirn folgende Satzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

1. Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde.
2. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
3. Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen.
4. Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Es kann den Ausschüssen Weisungen erteilen. Das Presbyterium erwartet, dass die Fachausschüsse für Grundsatzentscheidungen und für Fragen des Gemeindeaufbaus die nötige Vorarbeit leisten.
5. Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder abändern. Näheres regelt § 5.
6. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.

§ 2

Bildung von Fachausschüssen

1. Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
 - 1.1 Ausschuss für Theologie und Gottesdienst,
 - 1.2 Ausschuss für Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 1.3 Diakonieausschuss,
 - 1.4 Kirchenmusikausschuss,
 - 1.5 Kindertagesstättenausschuss,
 - 1.6 Kinder- und Jugendausschuss,
 - 1.7 Bauausschuss,
 - 1.8 Finanzausschuss.
2. Das Presbyterium kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit Erledigung der Aufgabe.

§ 3

Zusammensetzung der Ausschüsse

1. In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium:
 - Presbyter und Presbyterinnen,
 - in das Presbyterium gewählte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - in dem Fachbereich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - Pfarrer und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen,
 - weitere sachkundige Gemeindeglieder.

2. Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Dabei muss bei den Stimmberechtigten die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes des Ausschusses betragen.
3. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmung des Artikels 32 Abs. 2 der Kirchenordnung:
 - für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses oder dem Wegfall ihrer Gemeindezugehörigkeit,
 - für sonstige Gemeindeglieder mit dem Wegfall der Gemeindezugehörigkeit,
 - durch Beschluss des Presbyteriums.
4. Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Ausschüsse Artikel 43 Abs. 3, Artikel 32 Abs. 1 KO.

§ 4

Vorsitz in den Fachausschüssen

Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreter. In der Regel führen den Vorsitz:

- im Finanzausschuss der Finanzkirchmeister bzw. die Finanzkirchmeisterin,
- im Bauausschuss der Baukirchmeister bzw. die Baukirchmeisterin,
- im Diakonieausschuss der Diakoniekirchmeister bzw. die Diakoniekirchmeisterin.

Sollten die Kirchmeister bzw. Kirchmeisterinnen den Vorsitz nicht übernehmen, so sind sie als Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu berufen.

Zu Ausschussvorsitzenden können nur Mitglieder des Presbyteriums berufen werden.

§ 5

Verfahren der Ausschüsse

1. Fachausschüsse werden unter Beifügung der Tagesordnung in der Regel eine Woche vorher von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
2. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festgelegt. Sie muss alle Anträge enthalten, die spätestens zehn Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden eingebracht wurden. Während der Sitzung darf die Tagesordnung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert oder ergänzt werden.
3. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zur unterschiedlichen Auffassung in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
4. Wird in einem Ausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen.

5. Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat der/die Vorsitzende den Beschluss für ungültig zu erklären.
6. Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:
 - Bezeichnung des Ausschusses,
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Leiter bzw. Leiterin, Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung,
 - die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,
 - das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung,
 - den Bericht des/der Vorsitzenden über die Ausführung der Beschlüsse vergangener Sitzungen.
7. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder des Presbyteriums haben jedoch das Recht, an den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn sie sich beim Ausschussvorsitzenden dazu angemeldet haben.
8. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche nach der Sitzung zu fertigen und dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses und des Presbyteriums erhalten in der Regel das Protokoll mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
9. Die Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse obliegt dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt.
10. Die Ausschüsse haben ihren Schriftwechsel über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums zu leiten.
11. Im Übrigen gelten Artikel 26 Abs.1, Art. 24–25, Art. 27 und Art. 29 KO sowie § 1 (3) VfG entsprechend.

§ 6

Ausschuss für Theologie und Gottesdienst

1. Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst berät das Presbyterium über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Kasualien und der Ökumene.
2. Insbesondere hat der Ausschuss folgende Aufgaben:
 - 2.1 Erstellung des Gottesdienstplanes für das kommende Kirchenjahr,
 - 2.2 Weiterentwicklung von neuen, zeitgemäßen Gottesdienstformen,
 - 2.3 Beratung des Presbyteriums in allen Fragen der Gestaltung der Gottesdiensträume sowie des gottesdienstlichen Inventars in Kooperation mit dem Bauausschuss,
 - 2.4 fachliche Vorbereitung der theologischen Grundsatzdebatten, die im Presbyterium geführt werden sollen.
3. Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder des Presbyteriums,
 - ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
 - drei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 7

Ausschuss für Erwachsenenbildung und Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Ausschuss berät die Angelegenheiten der gemeindlichen Erwachsenenbildung. Er entscheidet im Rahmen

seines Aufgabenbereiches über die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren etc. Er koordiniert Gruppen und Angebote. Er bemüht sich um Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung im Bereich der Stadt sowie des Kirchenkreises, besonders mit dem Erwachsenenbildungswerk und der Frauen- und Männerarbeit in der Region Rheinland-Süd. Der Ausschuss berät und fördert die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde. Insbesondere soll ihm die aktuelle und attraktive Gestaltung des Gemeindebriefes, der Schaukästen und der Homepage am Herzen liegen.

Er arbeitet zusammen mit dem Öffentlichkeitsreferenten des Kirchenkreises sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen Presse.

2. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für alle in der Erwachsenen- und Öffentlichkeitsarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Er organisiert bei Bedarf Fortbildungsangebote, evtl. auch zusammen mit den Kirchengemeinden der Region.
3. Der Ausschuss kann über die Mittel, die im Haushaltsplan veranschlagt sind, verfügen.
4. Der Ausschuss berät das Presbyterium bei Grundsatzdebatten über die Erwachsenenbildung und die Öffentlichkeitsarbeit und bereitet Entscheidungen des Leitungsorgans vor.
5. Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder des Presbyteriums,
 - ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
 - drei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 8

Diakonieausschuss

1. Der Diakonieausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Einrichtungen sowie mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.
2. Der Ausschuss berät und schlägt dem Presbyterium vor:
 - 2.1 die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen Kollekten sowie die Auswahl der Wahlkollekten,
 - 2.2 die finanziellen Zuwendungen an Partnergemeinden sowie sonstige Zuwendungen im Rahmen ökumenischer Diakonie.
3. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über:
 - 3.1 die Grundsätze für die Verteilung von Diakoniemitteln,
 - 3.2 die Gewährung von Unterstützungen aus Diakoniemitteln im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge.
4. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für die in der Diakonie der Gemeinde tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
5. Der Ausschuss beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.
6. Der Ausschuss kann mit Zustimmung des Presbyteriums für einzelne Bereiche Unterausschüsse bilden.
7. Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder des Presbyteriums, darunter der Diakoniekirchmeister oder die Diakoniekirchmeisterin, sowie

falls berufen, der stellvertretende Diakoniekirchmeister die stellvertretende Diakoniekirchmeisterin oder,

- ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
- drei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 9

Kirchenmusikausschuss

1. Der Ausschuss berät über Fragen der Kirchenmusik in Bezug auf Gottesdienste, Amtshandlungen und sonstige Gemeindeveranstaltungen und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er hat die Aufgabe, kirchenmusikalische Grundsatzdebatten, die im Presbyterium geführt werden sollen, fachlich vorzubereiten.
2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Planung und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen und die Betreuung aller gemeindlichen Musik- und Choraktivitäten. Dabei kann der Fachausschuss über die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel verfügen.
3. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für die im kirchenmusikalischen Bereich tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In diesem Zusammenhang berät er das Presbyterium bei der Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Bereich der Kirchenmusik sowie bei der Erstellung von Dienstabweisungen und Dienstplänen.
4. Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder des Presbyteriums,
 - zwei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 10

Kindertagesstättenausschuss

1. Der Kindertagesstättenausschuss berät über alle Angelegenheiten der Ev. Kindertagesstätte und bereitet Entscheidungen für das Presbyterium vor.
Des Weiteren hält er Kontakt zu anderen Kindertagesstätten vor Ort und auf Kirchenkreisebene sowie zur Fachberatung für den Elementarbereich in der Synode.
2. Der Ausschuss ist verantwortlich für:
 - 2.1 die Beratung und Weiterentwicklung der inhaltlich-pädagogischen Konzeption der Ev. Kindertagesstätte,
 - 2.2 die Festlegung der in der Gemeinde geltenden Grundsätze für die Belegung der Kindertagesstättenplätze,
 - 2.3 den Entwurf von Dienstabweisungen für die Mitarbeitenden,
 - 2.4 die Einstellung und Entlassung von Lernpersonal,
 - 2.5 die Ferienordnung und Schließung der Einrichtung an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen,
 - 2.6 die Teilnahme von Mitarbeitenden an Fortbildungsmaßnahmen,
 - 2.7 die Öffnungszeiten der Einrichtung,
 - 2.8 die Anschaffung von Inventar und Verbrauchsmittel im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.
3. Der Ausschuss berät und plant die Vernetzung der Kindertagesstättenarbeit mit der Ev. Kirchengemeinde und bedenkt, wie eine kindgemäße Kommunikation des Evangeliums aussehen kann.

4. Der Ausschuss unterstützt die Elternarbeit in der Kindertagesstätte.
5. Der Ausschuss ist bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden zu hören. Bei mehreren Bewerbungen kann er eine Vorauswahl treffen.
6. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für die in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeitenden.
7. Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder des Presbyteriums,
 - ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
 - ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Elternausschusses,
 - zwei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 11

Kinder- und Jugendausschuss

1. Der Kinder- und Jugendausschuss berät über alle Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er hält Kontakte zu anderen Trägern von Kinder- und Jugendarbeit auf Orts- und Kirchenkreisebene.
2. Der Kinder- und Jugendausschuss ist verantwortlich für :
 - 2.1 den Entwurf von Dienstabweisungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - 2.2 die Durchführung und Vernetzung sonstiger gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit inkl. des kirchlichen Unterrichts,
 - 2.3 die Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
 - 2.4 die Anschaffung von Geräten, Ausrüstungsgegenständen und sonstigen Gebrauchsmitteln im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.
3. Der Ausschuss bindet die Kinder- und Jugendarbeit in das Gemeindeleben ein und gestaltet eine kinder- und jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums.
4. Der Ausschuss ist bei der Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit zu hören. Bei mehreren Bewerbungen kann er eine Vorauswahl treffen.
5. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
6. Dem Ausschuss gehören an:
 - zwei Mitglieder des Presbyteriums,
 - ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
 - zwei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 12

Bauausschuss

1. Der Bauausschuss berät über die Unterhaltung und Verwaltung aller Liegenschaften und Gebäude der Kirchengemeinde sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Er bereitet die Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.
2. Der Bauausschuss ist verantwortlich für:
 - 2.1 die Durchführung der Bauunterhaltung (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf und für die im Haushaltsplan Mittel veranschlagt sind,

- 2.2 den Abschluss von Wartungsverträgen,
 - 2.3 die Vermietung von kirchengemeindeeigenen Wohnungen und Garagen,
 - 2.4 die Verpachtung von kirchengemeindeeigenem Grundbesitz,
 - 2.5 die Abnahme von Baumaßnahmen nach § 45 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
 - 2.6 die Anschaffung von Inventar, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
 - 2.7 die Vergabe von Reparaturen und Anschaffungen im Rahmen der Bauunterhaltung und im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - 2.8 die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen einer vom Presbyterium festgestellten Baukasse.
3. Weitere Aufgaben des Bauausschusses:
 - 3.1 die Vorbereitung von Neubauvorhaben,
 - 3.2 die jährliche Baubegehung aller bebauten und unbebauten Grundstücke,
 - 3.3 der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung,
 - 3.4 die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, dass ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist,
 - 3.5 die Sorge für eine gesunde Umwelt bei allen Maßnahmen (Energiesparen, ungiftige Materialien, Verwendung einheimischer Hölzer usw.).
 4. Dem Bauausschuss gehören an :
 - drei Mitglieder des Presbyteriums, darunter je ein Mitglied des Presbyteriums aus Kallenfels und Meckenbach,
 - der Baukirchmeister oder die Baukirchmeisterin, sowie, falls berufen, der stellvertretende Baukirchmeister oder die stellvertretende Baukirchmeisterin,
 - ein Pfarrer/eine Pfarrerin,
 - drei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 13

Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss berät über Finanzangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist. Er bereitet den Haushaltsplan vor und berät die Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung versieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
2. Dem Finanzausschuss gehören an:
 - der/die Vorsitzende des Presbyteriums und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin,
 - der Finanz-, Diakonie- und Baukirchmeister bzw. -kirchmeisterinnen,
 - falls berufen, der stellvertretende Finanzkirchmeister oder die stellvertretende Finanzkirchmeisterin,
 - zwei sachkundige Gemeindeglieder.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

2. Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
3. Diese Satzung und deren Änderung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Kirn, den 11. Dezember 2006

Evangelische Kirchengemeinde
Kirn

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. Januar 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

706022

Az. 02-10-11:1502714

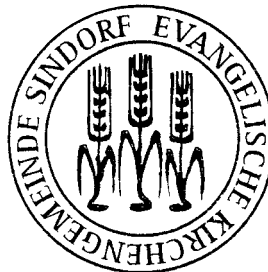
Düsseldorf, 9. Januar 2007

Kirchengemeinde:

Sindorf

Kirchenkreis:

Köln-Süd

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Sindorf

Das Landeskirchenamt

709294

Az. 02-10-11:1503606

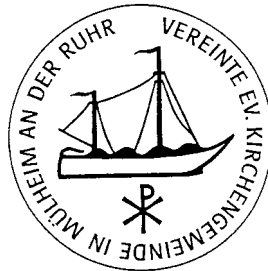
Düsseldorf, 25. Januar 2006

Kirchengemeinde:

Vereinte Evangelische
Kirchengemeinde in
Mülheim an der Ruhr

Kirchenkreis:

An der Ruhr

Umschrift des Kirchensiegels: Vereinte Ev. Kirchengemeinde
in Mülheim an der Ruhr

Das Landeskirchenamt

704093
Az. 02-10-11:1503802

Düsseldorf, 2. Januar 2007

Kirchengemeinde: Berschweiler
Kirchenkreis: St. Wendel
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Berschweiler



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

708927
Az. 02-10-11:1501909

Düsseldorf, 24. Januar 2007

Das Siegel der Ev. Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit dem Beizeichen drei Sterne unterhalb des Säulenfußes wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

702748
Az. 02-10-11:1501915

Düsseldorf, 15. Dezember 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit dem Beizeichen Kreuz wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

706749
Az. 02-10-11:1502116

Düsseldorf, 12. Januar 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost, Kirchenkreis Jülich, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

706763
Az. 02-10-11:1502117

Düsseldorf, 12. Januar 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West, Kirchenkreis Jülich, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

704138
Az. 02-10-11:1503802

Düsseldorf, 2. Januar 2007

Das bisherige Siegel der Ev. Kirchengemeinde Berschweiler, Kirchenkreis St. Wendel, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

705366
Az. 02-10-11:1504327

Düsseldorf, 4. Januar 2007

Das abhanden gekommene Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler, Kirchenkreis Trier, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

707166
Az. 02-10-11:1504911

Düsseldorf, 16. Januar 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen zwei Punkte oben wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

708091
Az. 02-10-11:1504924

Düsseldorf, 19. Januar 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen zwei Punkte oben wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Jens Buchner, Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 17. Dezember 2006.

Pfarrerin z.A. Swantje Eibach-Danzeglocke am 17. Dezember 2006 in der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Prädikantin Claudia Giernoth, Kirchengemeinde St. Augustin Niederpleis und Mülldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 17. Dezember 2006.

Prädikantin Brigitte Herrmann, Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen, am 16. Dezember 2006.

Pfarrer z.A. Jens Maßmann am 19. November 2006 in der Markus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen.

Prädikant Friedhelm Möllenbrück, Kirchengemeinde Eick, Kirchenkreis Moers, am 10. Dezember 2006.

Prädikantin Barbara Montag, Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, am 15. November 2006.

Prädikant Torben Rogge, Kirchengemeinde Oberbantenberg, Kirchenkreis An der Agger, am 10. Dezember 2006.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Michael Scholz, Ev. Kirchengemeinde Bergneustadt, Kirchenkreis An der Agger.

Verzicht auf die in der Ordination begründeten Rechte:

Eberhard Wegner, Kirchengemeinde Bonn-Holzlar, Kirchenkreis Bonn, mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Alexander Kellner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Karsten Siegel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Heike Becks mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alpen, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Reinhard Behnke mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Pfarrerinnen Annegret Cohen mit Wirkung vom 1. November 2006 die 2. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Justus Cohen mit Wirkung vom 1. November 2006 die 2. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Superintendent Pfarrer Helmut Hitzbleck mit Wirkung vom 1. November 2006 die 5. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Alexander Kellner mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberndorf, Kirchenkreis Braunfels.

Pfarrer Christian Sandner mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Pfarrer Karsten Siegel mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eschberg, Kirchenkreis Saarbrücken.

Pfarrer Dietrich Sonnenberger mit Wirkung vom 1. November 2006 die 4. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Peter Vahsen mit Wirkung vom 1. November 2006 die 1. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Freistellungen:

Pfarrer Carsten Heß, Kirchengemeinde Oberbantenberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2007 für die Dauer von zehn Jahren unter Verlust der Pfarrstelle.

Pastor Ralf Peter Reimann, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2009 unter Verlust der Besoldung.

Pfarrer Dr. Martin Vahrenhorst, mit Wirkung vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2013.

Pfarrerinnen Petra Vahrenhorst, Kirchenkreis Krefeld-Viersen (11. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Januar 2009. Die Pfarrstelle wurde belassen.

Abberufung:

Pfarrer Peter Oesterwind, Kirchengemeinde Odenkirchen (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2006.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Wolfhard Günther, Kirchengemeinde Tönisheide, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Niederberg.

Die Wahl des Pfarrers Werner Kausch, Kirchengemeinde Dudweiler, zum Assessor des Kirchenkreises Ottweiler.

Die Wahl der Pfarrerin Dr. Adelheid Ruck-Schröder, kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen, zur 1. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Saarbrücken.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Manuela Dreher vom Ev. Kirchenverband Köln und Region, Amt für Diakonie, zur Kirchenverwaltungs-Oberamtsärztin.

Torsten Fritz, Bodelschwingh-Gymnasium-Herchen, zum Studienrat i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchen-Verwaltungsrat Peter Rindermann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Landeskirchen-Oberinspektor Markus Schröder zum Landeskirchen-Amtmann.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Rainer Feistauer, Johannes-Kirchengemeinde Remscheid (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

Entlassen:

Pfarrerinnen Katrin Adams mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

Pfarrer Achim Hasselhoff mit Ablauf des 16. Januar 2007.

Pfarrerinnen im Probedienst Dorthe Kallasch-Raunig mit Ablauf des 2. Januar 2007.

Pastorin im Sonderdienst Barbara Lehmann mit Ablauf des 31. Januar 2007.

Pastor im Sonderdienst Karsten Siegel mit Ablauf des 31. Januar 2007.

Pfarrerinnen im Probedienst Birgit Wintzer mit Ablauf des 31. Januar 2007.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Klaus Irmer, Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig, Kirchenkreis Leverkusen, vom 1. Februar 2007 bis 31. Juli 2009.

Pfarrer Traugott Schommer, Kirchengemeinde Krefeld-Nord, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, vom 15. Februar 2007 bis 31. Oktober 2009.

Pfarrer Theodor von Weiß, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, vom 1. Februar 2007 bis 31. Januar 2008.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrerin Annelie Becher-Hülshoff, Kirchenkreisverband Düsseldorf (20. Verbands-Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Pfarrer Heinz Bonfert, Kirchengemeinde Opladen (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Pfarrer Dr. Johannes Degen, Ev. Anstaltskirchengemeinde der Evangelischen Stiftung Hephata (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Dozent Klaus Hahn mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Pfarrer Friedhelm Polaschegg mit Wirkung vom 1. Februar 2007.

Studiendirektor i.K. Volker Reinecke, Bodelschwingh-Gymnasium-Herchen, mit Ablauf des 31. Januar 2007.

Pfarrer i.W. Dr. Reinhard K.W. Schmidt mit Wirkung vom 1. Februar 2007.



*Wie die Leiden Christi reichlich über uns kommen,
so werden wir auch reichlich getröstet durch Christus.*

2. Korinther 1,5

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Erich Fuchs, am 2. Januar 2007 in Erkelenz, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Schwanenberg, geboren am 4. November 1932 in Eckenhagen, jetzt Reichshof, ordiniert am 11. Juni 1962 in Bergneustadt.

Pfarrer i.R. Werner Heimer, am 5. Dezember 2006 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges, geboren am 3. November 1927 in Bieshausen/Denklingen, ordiniert am 22. Mai 1955 in Barmen-Wupperfeld.

Pfarrer i.R. Theodor Heine mann, am 9. Dezember 2006 in Bad Honnef, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bad Honnef, geboren am 15. Mai 1912 in Schwelm, ordiniert am 14. Mai 1939 in Wuppertal-Elberfeld.

Pfarrer i.R. Heinz Knorr, am 24. Dezember 2006 in Pforzheim, zuletzt Landespfarrer für Rundfunk und Fernsehen beim Westdeutschen Rundfunk, geboren am 4. Juni 1919 in Berlin, ordiniert am 4. Juli 1954 in Aachen.

Pfarrer i.R. Dr. Werner Krause, am 28. November 2006 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in der Johanneskirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 28. Dezember 1916 in Krangen (Kreis Preußisch Stargard), ordiniert am 18. November 1951 in Wuppertal.

Pfarrer i.R. Günther Voigt, am 12. Dezember 2006 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Geldern, geboren am 31. März 1923 in Meiningen, ordiniert am 11. Januar 1959 in Köln-Mülheim.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 eine 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Oberhausen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 eine 8. Pfarrstelle, Kirchenzentrum in der Neuen Mitte Oberhausen, errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist mit Wirkung vom 1. Februar 2007 eine 13. Pfarrstelle (Erteilung von Religionslehre an Gymnasien) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Alt-Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Krefeld-Nord, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Im Frauenreferat der Evangelischen Kirche im Rheinland ist ab sofort die Stelle der Theologischen Referentin zu besetzen. Das Frauenreferat der Evangelischen Kirche im Rheinland arbeitet seit 15 Jahren als Stabsstelle auf kirchenleitender Ebene mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in unserer Kirche voranzubringen. Das Frauenreferat unterstützt durch einen permanenten ‚gender watch‘ die Kirchenleitung darin, Arbeitsfelder und Prozesse bezüglich ihrer Auswirkungen auf Frauen und Männer zu überprüfen und ggf. zu verändern. Mit seiner Querschnittsfunktion nimmt das Frauenreferat frauenpolitische Aufgaben in allen Bereichen der Landeskirche wahr. Dies geschieht u.a. durch die Initiierung und Begleitung (frauenspezifischer) Projekte, die Mitarbeit an landeskirchlichen Vorhaben, die Erarbeitung von Vorlagen und Stellungnahmen sowie eine vielfältige Gremienarbeit. Durch die Arbeit des landeskirchlichen Frauenreferates wird ein Beitrag geleistet zur Erneuerung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche. Die Ziele der Ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ sind dabei weiterhin Herausforderung und Orientierung. Zur Wahrnehmung dieser komplexen Aufgaben ist das Referat mit theologischer, juristischer und soziologischer Kompetenz ausgestattet. Unterstützt werden die Referentinnen von einer Sachbearbeiterin und einer Sekretärin. Diese anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit erfordert neben fachlicher Kompetenz in Feministischer Theologie eine selbstständige und effiziente Arbeitsweise, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Erfahrung mit Gremienarbeit auf leitender Ebene. Da langfristig die Einrichtung eines Gender-Referates angestrebt wird und hierfür in den kommenden Jahren eine entsprechende Konzeption zu entwickeln ist, sollten Bewerberinnen den Politikansatz des Gender Mainstreaming kennen und unterstützen. Nach dem Ausscheiden der bisherigen Theologischen Referentin aus Altersgründen ist die Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet und hat einen Umfang von 50%. Inhaberinnen von Pfarrstellen und Pfarrerrinnen im Wartestand sowie Pastorinnen im Sonderdienst bitten wir um ihre Bewerbung bis zum

9. März 2007. Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen wird die Stelle nach BAT-KF II/Ib vergütet oder nach A 13/A 14 BBesO besoldet. Der Beirat des Frauenreferates ist am Bewerbungsverfahren beteiligt. Auskünfte erteilt das Frauenreferat der Evangelischen Kirche im Rheinland, Tel. (02 11) 45 62 6 80, Frau Kelp. Bewerbungen werden erbeten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Herrn Vizepräsidenten Christian Dräger, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf.

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen, ev. Religionslehre am Gymnasium – Freiherr-vom-Stein-Gymnasium in Betzdorf – ist ab dem 1. August 2007 durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Der Stellenumfang beträgt 100 % und kann auch durch zwei Personen im eingeschränkten Dienst wahrgenommen werden. Der Religionsunterricht (zurzeit 24 Wochenstunden) ist in der Sekundarstufe I und II zu erteilen. Die Schule hat ein großes Interesse daran, dass die engagierte seelsorgliche Arbeit weitergeführt wird. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird Unterrichtserfahrung, Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen im (religions-)pädagogischen Kontext erwartet. Von einer Wohnsitznahme im Kirchenkreis wird ausgegangen. Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent Pfarrer Martin Autschbach, Tel. (0 26 81) 80 08-27, und Superintendent Eckhard Dierig, Tel. (0 26 81) 80 08-35 oder (0 27 41) 6 39 79. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrer Eckhard Dierig, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Der Kirchenkreis Solingen sucht zum 1. August 2007 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Besetzung der 5. kreiskirchlichen Pfarrstelle – Erteilung von ev. Religionslehre an den Berufs- und Berufsfachschulen in Solingen. Die Stelle ist angesiedelt am Technischen Berufskolleg Solingen. Sie ist mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Das Berufskolleg bietet Vollzeitklassen in den Bereichen Gestaltungstechnische Assistenten, Informationstechnische Assistenten, Metallographie und eine Fachoberschule sowie technisch orientierte Teilzeitklassen (Berufsschule) an. In unterschiedlichen Berufsfeldern können junge Menschen einen Berufsabschluss und/oder einen allgemeinbildenden Abschluss erwerben (Berufsgrundschuljahr). Neben der Freude am Umgang mit jungen Menschen muss sich die Bewerberin/der Bewerber den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System am Berufskolleg einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion und den Bestimmungen des Schulgesetzes vertraut sein. Es wird Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft unseres Kirchenkreises erwartet. Bewerberinnen und Bewerber müssen im Besitz der Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst innerhalb der EKIR sein. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Solingen, z.H. Superintendent K. Riesenbeck, Kasernenstr. 21–23, 42651 Solingen. Nähere Auskünfte erteilt Pastor Völker, Tel. (0 21 29) 79 86.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Brühl (drei Pfarrbezirke mit ca. 9.300 Gemeindegliedern) ist die neben einer bestehenden haupt-

amtlichen Stelle neu eingerichtete B-Kirchenmusikerstelle (50%) ab sofort, zunächst bis zum 1. August 2008 befristet, zu besetzen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt neben der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste in der Kinder- und Jugendarbeit. Der Bewerber/Die Bewerberin soll folgende Aufgaben übernehmen: Organistendienst: Dieser umfasst die sonntäglichen Gottesdienste an zwei von sechs Predigtstellen, anteilig wöchentliche Schulgottesdienste, Kindergottesdienste, Andachten (einschl. Seniorenheime) sowie Kasualien (ohne Beerdigungen). Kinder- und Jugendarbeit: Chorarbeit mit Kindern (derzeit ca. 60 Kinder in drei Gruppen) und Jugendlichen, Zusammenarbeit mit den beiden gemeindeeigenen Kindergärten. Unterstützung bei der Gestaltung von Festgottesdiensten, Gemeindefeiern und Konzerten. In der Christuskirche steht eine 1987 erbaute Weimbs-Orgel (III/26); die Orgeln an den anderen Predigtstätten sind zwei- bzw. einmanualig. Flügel, Klaviere, Cembalo, Keyboard, weiteres Instrumentarium sind verfügbar. Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF. Brühl liegt zwischen Köln und Bonn. Alle Schulformen und eine kommunale Musikschule sind am Ort. Der Bezug einer kleinen Dienstwohnung in zentraler Lage ist möglich. Wegen der Lage der Predigtstätten sollten Sie motorisiert sein. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brühl, Mayersweg 5–7, 50321 Brühl, bis zum 1. März 2007 zu richten. Vorstellungstermine sind geplant für den 26. und 28. März 2007 (Gespräch) und 2. Mai 2007 (musikalische Vorstellung). Auskünfte erteilt das Gemeindeamt, Tel. (0 22 32) 4 36 02.

In der Kirchengemeinde Hennef wollen wir offen sein für Gottes lebendigen und unvorhersehbaren Geist (aus der Gemeindekonzeption der Kirchengemeinde Hennef). Die evangelische Kirchengemeinde Hennef sucht zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (100 %). Eine Stellenteilung ist nicht ausgeschlossen. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir suchen eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit gemeindepädagogischem Profil, die/der die Kirchenmusik als lebendigen Weg des Gemeindeaufbaus versteht. Es soll ein Mensch sein, der einer der Gliedkirchen der EKD angehört, offen und den Menschen zugewandt, teamfähig und verlässlich ist und der bereit ist, in der Gemeinde zu wohnen und mit unserer Gemeinde zu leben. Wir suchen jemanden, der die Vielfalt moderner Kirchenmusik in die Gemeinde einbringt und die Freude am Singen neu weckt und wach hält. Wir sind eine große, junge und wachsende Kirchengemeinde mit vielen Familien. Deshalb suchen wir eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der Freude hat an der Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen, die/der den bestehenden Kirchenchor und den bestehenden Kinderchor weiterführt, aber auch bereit ist, ein neues Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene aufzubauen, z.B. eine Band und/oder einen Jugendchor. Auch die punktuelle Präsenz in nicht musikalischen Gruppen der Gemeinde und die Mitwirkung etwa beim Taizégebet oder beim Gemeindepraktikum der Konfirmand/-innen ist erwünscht. Wir feiern in unserer Christuskirche jeden Sonntag zwei Gottesdienste hintereinander: um 9.30 Uhr mit festgelegter Liturgie und um 11 Uhr einen Gottesdienst, in dem Neues ausprobiert werden soll. Wir suchen also einen Menschen, der die organisatorische Gabe hat, mit der Orgel und immer wieder auch mit den musikalischen Gruppen der Gemeinde diese zwei Gottesdienste zu gestalten. Es bedarf einer guten Zusammenarbeit mit den zzt. fünf Pfarrerrinnen/-Pfarrern der Gemeinde und einer transparenten, langfristigen Planung in den Gruppen. Das Gespür dafür, dass es im Gottesdienst in erster Linie auf das gemeinsame und leben-

dige Feiern ankommt, ist uns wichtig. Außer allen Sonn- und Festtagsgottesdiensten gehören Taufgottesdienste, Trauungen, Ehejubiläen, wenige Schulgottesdienste und Gottesdienste in den Altenheimen, vereinzelt auch Trauerfeiern in der Christuskirche zum kirchenmusikalischen Dienst. Zur Ausübung des Dienstes steht eine zweimanualige Oberlingerorgel mit 24 Registern aus den 60er Jahren zur Verfügung, die 1999 vollständig überholt und auch klanglich modernisiert wurde. Darüber hinaus gibt es ein Klavier, ein Yamaha-E-Piano und eine Anlage für den Einsatz z.B. bei Jugendgottesdiensten. Hennef ist eine Stadt mit ca. 45.000 Einwohnern nahe Siegburg und verkehrstechnisch gut angebunden an Köln. Alle Schulformen sind am Ort. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. März 2007 an die Evangelische Kirchengemeinde Hennef, Beethovenstr. 44, 53773 Hennef. Als Termine für die fachliche Vorstellung sind der 25. und 26. April 2007 vorgesehen. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer M. Morgenroth, Tel. (0 22 42) 25 42, und Kreiskantorin B. Rauscher, Tel. (0 22 41) 99 59 70.

Literaturhinweise:

Barbara Kaufhold: **Glauben unter dem Nationalsozialismus in Mülheim an der Ruhr.** Bekennende Kirche und Deutsche Christen, Christen jüdischer Herkunft, Freikirchen und freie Werke sowie Widerstand in der katholischen Kirche, hg. vom Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte. Mit einem Beitrag von Gerhard Bennertz. 1. Aufl. Essen: Klartext-Verlag 2006, 384 S., Abb. ISBN 3-89861-626-6

50 Jahre Apostelkirche Tannenbusch von 1956 bis 2006, hg. vom Presbyterium der Evangelischen Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch. Bonn-Tannenbusch 2006, 34 S., Abb.

„Mein Sprachgesell“. **Paul Gerhardt 1607–2007,** Hg.: Gemeinsame Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der EKD. 2. Aufl. Hannover 2006, 85 S. + CD-Beilage (Arbeitsstelle Gottesdienst. Zeitschrift der Gemeinsamen Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der EKD 20.2006, H. 2)

Johann Friedrich Gerhard Goeters: **Beiträge zur Union und zum reformierten Bekenntnis,** Hg.: Heiner Faulenbach, Wilhelm H. Neuser. Bielefeld: Luther-Verlag 2006, 375 S., Abb. (Unio und Confessio 25) ISBN 978-3-7858-0550-3. Wiederabdruck verstreut publizierter Aufsätze sowie eine Erstveröffentlichung

Umbrüche. **Der deutsche Protestantismus und die sozialen Bewegungen in den 1960er und 70er Jahren,** hg. von Siegfried Hermlle, Claudia Lepp, Harry Oelke. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007, 408 S. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte: Reihe B, Darstellungen 47) ISBN 978-3-525-55748-8

Predigten aus der Gnadenkirche [Wetzlar], hg. von Karl Oskar Henning. Wetzlar 2006, 61 S., Abb.

Ernst Volk: So kommt der Glaube aus der Predigt. **Evangelische Predigt im Trierer Land,** Gertraude Volk (Hg.). Groß Oesingen: Verlag der Luth. Buchhandlung 2006, 358 S., Abb. ISBN 978-3-86147-295-7

Nachhaltig predigen. Oder wie viel ist genug? Anregungen, Vorschläge und Impulse für die evangelische und katholische Predigt begleitend durch das Kirchenjahr unter dem Anspruch nachhaltigen Lebensstils und nachhaltigen Konsums, Hg.: Alois Bauer ... Bd. 2: Predigtanregungen zur evangelischen und katholischen Leseordnung, Reihe V, Lesejahr C. Mainz: Landeszentrale für Umweltaufklärung 2006, 204 S., Abb.

Beim Wort genommen. **Gerechter Sprachgebrauch im Gottesdienst.** Handreichung, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abt. 1. Düsseldorf: Evangelische Kirche im Rheinland, 2006, Faltblatt

Der Gottesdienst in der „Kirche der Freiheit“. Zum Impulspapier des Rates der EKD, hrsg. von der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst der EKIR – Bereich Gottesdienst – im Theologischen Zentrum Wuppertal. Wuppertal 2006, 72 S. (Thema: Gottesdienst 25)

Väter. Ihre Rolle in Familie und Gemeinde. Arbeitshilfe. Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. 2. Düsseldorf 2006, 79 S., Abb.

Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Information, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Dezernat Ehrenamt. Düsseldorf 2006, 15 S.

Farbwechsel. Begleitbuch zu der Ausstellung „FARBwechsel – Claudia Betzin, Thomas Schmitt“ in der Evangelischen Andreaskirche, Bergisch Gladbach, der katholischen Kirche St. Aposteln, Köln, und der Evangelischen Antoniterkirche, Köln, 2006–2007, Hg.: Christoph Nötzel, Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen. Odenthal: Evangelische Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen 2006, 94 S., Abb.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
